

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁴⁹

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2000** **Nr. 58**

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 FNA: neu: 707-6-1-6/1; 707-6-1-6, 610-1-7, 611-1, 611-4-4, 610-1-3, 610-1-4, 600-1, 611-1-29, 611-1, 611-4-4 GESTA: D049	1850
21. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro FNA: neu: 7631-9; 7631-1, 7630-1-3, 105-18, 4110-1, 4110-1-1, 4110-3, 4110-3-3, 4110-4, 4110-4-6, 7610-2-27, 7610-2-19, 7610-13, 7610-2-12, 7610-1, 7610-2-26, 7612-1, 4126-1, 7691-2-1-2, 7631-1-21, 29-22, 29-27, 600-5, 4120-4, 611-1 GESTA: D062	1857
21. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Beitragssatzverordnung 2001 – BSV 2001) FNA: neu: 8232-48-22	1877
21. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung FNA: 7831-1-41-21, 7831-1-41-9, 7831-1-41-17, 7831-1-41-20, 7831-1-41-25, 7831-1-41-26, 7831-1-43-63, 7831-1-49-4, 7831-10, 7847-19-1	1879
21. 12. 2000	Achte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	1886

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1912
--------------------------------------	------

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Vom 20. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	1
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung der Abgabenordnung	5
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	6
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	7
Änderung des Steuersenkungsgesetzes	8
Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen	9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	10
Inkrafttreten	11

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz handelt.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. 27,5 vom Hundert für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz handelt.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn der Anspruchsberechtigte und im Veräußerungsfall der Erwerber für die Herstellungsarbeiten keine erhöhten Absetzungen in Anspruch nimmt.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Vomhundertsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 5 Abs. 3 aufzunehmen.“

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Investitionszulage ist der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren

- Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die
1. keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 (ABl. EG Nr. L 107 S. 4) sind,
 2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) erhalten haben und
 3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „abgeschlossenen“ durch das Wort „begonnenen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 2 ist in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz nicht vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-Ost) und in den Gemeinden des Landes Brandenburg, die zur Arbeitsmarktregion Berlin nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz gehören, nur anzuwenden

 1. wenn es sich um Erstinvestitionen handelt oder
 2. wenn es sich um andere Investitionen handelt, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2000 abschließt.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Erstinvestitionen in Betriebsstätten im Land Berlin und in Gemeinden des Landes Brandenburg, die zur Arbeitsmarktregion Berlin nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz gehören, gilt § 2 Abs. 7 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Investitionszulage 20 vom Hundert beträgt.“
 - d) In § 10 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Fünfjahreszeitraums ein Dreijahreszeitraum tritt. Nummer 5 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 begonnen worden sind.“
 - e) Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 5a ist erstmals bei Investitionszulagen anzuwenden, die für nach dem 31. Dezember 1999 endende Wirtschaftsjahre beantragt werden.“
 - f) Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 6 Abs. 2 Satz 4 ist bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2000 begonnen worden sind.“
6. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),“.
7. Dem Investitionszulagengesetz 1999 wird folgende Anlage 2 zu § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3 angefügt:
- „Randgebiet sind die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:
- Im Land Mecklenburg-Vorpommern:
Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,
- im Land Brandenburg:
Landkreis Uckermark, Landkreis Barnim (mit Ausnahme der Gemeinden Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prenzen, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönnow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick), Landkreis Märkisch-Oderland (mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl), Landkreis Oder-Spree (mit Ausnahme der Gemeinden Braunsdorf, Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf), Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus,
- im Freistaat Sachsen:
Kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,
- im Freistaat Thüringen:
Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.“
8. Dem Investitionszulagengesetz 1999 wird folgende Anlage 3 zu § 10 Abs. 3 und 4 angefügt:
- „Die Arbeitsmarktregion Berlin sind das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:
- Im Landkreis Barnim:
Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Mehrow, Prenzen, Rüditz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönnow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen

(Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Grussow, Kablo, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Prort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchhofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wesendahl,

im Landkreis Oberhavel:

Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzow, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Henningsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neuendorf, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Stope, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

im Landkreis Oder-Spree:

Braunsdorf, Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf,

Kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Buchholz bei Beelitz, Busendorf, Caputh, Deetz, Derwitz, Elsholz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fichtenwalde, Fressdorf, Geltow, Glindow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kernitz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Milchendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Phöben, Plötzin, Reesdorf, Rieben, Saarmund, Salzbrunn, Satzkorn, Schäpe, Schenkenhorst, Schlunkendorf, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Sputendorf, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst, Wittbrietzen, Zauchwitz,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Ahrendorf, Blankenfelde, Dahlewitz, Diedersdorf, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüders-

dorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Osdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schöne- hagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen.“

Artikel 2

Änderung

der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend

- a) bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient,
- b) bei der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes und
- c) bei Mietwohngebäuden,

wenn die Feststellung für die Besteuerung, für die Festsetzung der Eigenheimzulage oder für die Festsetzung der Investitionszulage von Bedeutung ist.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 40 eingefügt:

„40. die Hälfte

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist,
- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt,

- deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören. Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden,
- c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes im Sinne des § 17 Abs. 2. Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Abs. 4 entsprechend anzuwenden,
- d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9,
- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2,
- f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) der Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
- h) der Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2,
- i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen,
- j) des Veräußerungspreises im Sinne des § 23 Abs. 3 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören.
- Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3. Satz 1 Buchstabe a und b ist nur anzuwenden, soweit die Anteile nicht einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes sind. Satz 3 gilt nicht, wenn
- a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet oder
- b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.
- Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden für Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1 Abs. 12 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Satz 5 zweiter Halbsatz gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.“
- b) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 45 eingefügt:
- „45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten;“.
2. § 3c wird wie folgt gefasst:
- „§ 3c
Anteilige Abzüge
- (1) Ausgaben dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen werden; Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4.“
3. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),“.
4. In § 15 Abs. 4 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Satz 3 gilt nicht für die Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Satz 4 gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte handelt, die der Absicherung von Aktiengeschäften dienen, bei denen der Veräußerungsgewinn nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 teilweise steuerfrei ist, oder die nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) § 3 Nr. 45 ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden.“
- b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:
 „(23) § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist erstmals bei Rücklagen nach § 7g Abs. 7 anzuwenden, die im nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahr gebildet werden.“
- c) Nach Absatz 32 wird folgender Absatz 32a eingefügt:
 „(32a) § 15 Abs. 4 Satz 3 bis 5 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, auf deren Anteile sich die in § 15 Abs. 4 Satz 4 bezeichneten Geschäfte beziehen, entstehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 8b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8b

Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, aus der Auflösung oder der Herabsetzung ihres Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts außer Ansatz. Das gilt nicht, soweit der Anteil in früheren Jahren steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage.

(3) Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts des in Absatz 2 genannten Anteils oder durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 ist nur anzuwenden, soweit die Anteile nicht einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes sind oder

- durch eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unmittelbar oder mittelbar über eine Mitunternehmerschaft von einem Einbringenden, der nicht zu den von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen gehört, zu einem Wert unter dem Teilwert erworben worden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn

- der in Absatz 2 bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der in Satz 1 genannten Anteile stattfindet oder
- die in Satz 1 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungs Vorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist zurückzuführen.

(5) Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten 5 vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, soweit einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Bezüge oder Gewinne im Sinne der Absätze 1 bis 3 im Rahmen eines Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 13 Abs. 7, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zugerechnet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bezüge oder Gewinne entsprechend, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1 Abs. 12 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Satz 2 gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

- Dem § 58 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.“

2. Dem § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.“

3. § 68 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,“.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

§ 64 Abs. 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

3. Der bisherige § 1b wird § 1c.

4. Der bisherige § 1c wird aufgehoben.

5. § 1e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1e

Zweckbetriebe“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- c) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) § 68 Abs. 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 anzuwenden. Die Vorschrift ist auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 7

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer.“

Artikel 8

Änderung der Steuersenkungsgesetzes

Das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2, 3, 8 und 40 Buchstabe j wird gestrichen.

2. Artikel 3 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 9

Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 3 bis 7 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Verordnung in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und d (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3) sowie Nr. 7 (Anlage 2 zu § 2 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 3) treten vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b und c (§ 10 Abs. 3 und 4) sowie Nr. 8 (Anlage 3 zu § 10 Abs. 3 und 4) treten vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die Genehmigungen werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

(3) Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4 und 5 Buchstabe c und Artikel 4 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz
zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998
über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden
Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Vom 21. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die einzelnen Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht in der Anlage für sie ergibt.

(2) Im Übrigen wird das Versicherungsaufsichtsgesetz wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „§§ 55 bis 59, 83,“ die Angabe „84,“ und nach den Angaben „§§ 101 bis 103,“ die Angabe „104,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 4 wird nach den Wörtern „kraft Gesetzes entstehen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Die Bezeichnung „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sowie deren Verbände führen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 ge-

nannten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Es hat seine Entscheidung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist oder verwendet ein Unternehmen eine solche Bezeichnung, so hat das Registergericht die Firma, den Zusatz zur Firma oder den Unternehmensgegenstand von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. Das Unternehmen ist zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma, des Zusatzes zur Firma oder des Unternehmensgegenstandes durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben darüber, welche Versicherungssparten betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; bei Pensions- und Sterbekassen die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, namentlich die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln,“ die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“ angefügt.

- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 11e“ durch die Angabe „§§ 11d, 11e“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5 Nr. 5, 6 und 6a“ ersetzt und nach der Angabe „§ 13d Nr. 1, 2, 4“ die Angabe „4a“ eingefügt.
4. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb erlischt, wenn das Versicherungsunternehmen
1. ausdrücklich auf sie verzichtet,
 2. seit der Erteilung binnen zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder
 3. seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.
- Die Aufsichtsbehörde stellt nach Anhörung des Versicherungsunternehmens das Erlöschen durch Bescheid fest.
- (6) Die Aufsichtsbehörde hat die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Erlaubnis im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde bekannt zu machen.“
5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Wörter „oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung dieses Anteils erfolgt eine Zurechnung der Stimmrechte entsprechend § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.“
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „dem mittelbar beteiligten Unternehmen“ durch die Wörter „den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen“ ersetzt.
 - d) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.“
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus denen sich ergibt“ durch die Wörter „die die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird.“
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn

 1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder
 2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
 3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.“
7. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor die Wörter „fachlich geeignet ist“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Verantwortliche Aktuar wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt oder entlassen. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Verantwortlichen Aktuar, soweit die Satzung nicht bestimmt, dass dieser von der obersten Vertretung bestellt wird.“
 - c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 53 Abs. 1 Satz 1) handelt,“ eingefügt.
8. § 11b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der Versicherungsbedingungen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 172 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt § 12b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensversicherung, voraus.“
9. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 2a gilt entsprechend.“
10. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund einer Änderungsklausel“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Nachweise und Daten“ durch die Worte „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 178g Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung, voraus.“
11. In § 12c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Invaliditäts- und Krankheitsgefahr“ die Wörter „zur Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
12. § 12d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Änderungsklausel“ durch das Wort „Anpassungsklausel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. Nach § 12e wird folgender § 12f eingefügt:
- „§ 12f
- Vorbehaltlich der Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 110, 111) gelten die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c für die private Pflegepflichtversicherung entsprechend.“
14. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Angaben und Schätzungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Nr. 3 und 4; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung betrieben werden soll, zusätzlich die dem § 5 Abs. 5 Nr. 1a entsprechenden Angaben,“
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates
1. diese Unterlagen und
 2. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
- und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung versagt wird.“
15. § 13c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „soweit solche Nachweise nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates gefordert werden“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Schadensregulierung“ durch das Wort „Schadenregulierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 bis 4 wie folgt gefasst:
- „Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates
1. diese Unterlagen,
 2. eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen betreiben und welche Risiken einer Versicherungssparte es decken darf,
 3. eine Bescheinigung gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2
- und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr versagt wird. Es gilt als Versagung, wenn sich die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert hat.“
16. § 13d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bestellung“ die Wörter „Absicht der“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäftsleiters“ die Wörter „sowie der Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens“ angefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie Über- oder Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Nennkapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6) eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,“
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lebensversicherung“ werden die Wörter „und unmittelbar nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln“ ein weiteres Komma und die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ eingefügt.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „unter deren Beifügung“ durch die Wörter „unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen“ ersetzt.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf ein Postgirokonto“ gestrichen.

18. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „121 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „121 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 130 bis 133“ wird durch die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 5, §§ 131 bis 133“ ersetzt.

19. § 53b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „kann kleineren Vereinen“ die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „kann sie“ die Wörter „bis zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.

20. In § 53c Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Überschussanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlusskosten außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;

7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;

8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. In seinem Satz 1 wird Buchstabe „a“ durch „1.“, Buchstabe „b“ durch „2.“, Buchstabe „c“ durch „3.“ und Buchstabe „d“ durch „4.“ ersetzt.

22. § 54a wird aufgehoben.

23. In § 54b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert binden“ durch die Wörter „andere als die in Absatz 1 genannten Bezugswerte binden“ ersetzt.

24. § 55a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts über die Geschäfte gemäß § 104e;“

- c) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einreichung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

25. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Direktversicherungsunternehmen“ werden jeweils durch die Wörter „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „§ 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ wird durch die Angabe „§ 321 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Versicherungsunternehmens“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.“

26. § 64 Satz 2 wird aufgehoben.

27. In § 66 Abs. 1a wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Umfang des Deckungsstocks muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der Deckungsrückstellung, der Beitragsüberträge, soweit diese für die Deckungsrückstellung bestimmt sind, der in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge und der Rentenbarwerte sowie der gut geschriebenen Überschussanteile entsprechen.“

28. In § 73 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

29. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „die Versicherten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Deckungsstocks nach § 66 Abs. 1a fordern.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „den Anteil am Deckungsstock (§ 66 Abs. 1a)“ ersetzt.

30. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Arten gelten die §§ 66 bis 78, für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen die §§ 65 bis 67, 77 und 78 entsprechend.“

31. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „internen“ durch das Wort „interner“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren Vermittlern untersagen, für Unternehmen einen Versicherungsvertrag im Inland abzuschließen oder den Abschluss zu vermitteln, die keine zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis besitzen, ihre Geschäftstätigkeit entgegen § 105 Abs. 2 oder § 110a Abs. 2 aufgenommen haben oder entgegen § 111b Abs. 2 Satz 2 oder 3 fortführen.“

bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.

32. In § 81b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geringer“ die Wörter „oder drohen sie geringer zu werden“ eingefügt.

33. § 81d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuführungssatz“ die Wörter „getrennt für die Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 und die private Pflegepflichtversicherung im Sinne des § 12f“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „und Berechnung“ eingefügt.

34. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a Abs. 1 unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Unterlagen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von den Unternehmen im Sinne von § 104b Abs. 2 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 104a bis 104h darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1a auch bei Tochter- und Mutterunternehmen sowie bei Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens vornehmen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatzes 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt sowie nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „sowie Absatz 4 Satz 3 und 4“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit jemand an ein Unternehmen Versicherungsverträge vermittelt oder vermittelt hat, das keine Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften besitzt, gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.“
- e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:
„(5a) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 3 und nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 auch gegenüber
1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 104 Abs. 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnis-antrags nach § 5 Abs. 2 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,
 2. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
 3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und
 4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.
- (5b) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gegenüber den in Absatz 5a genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Unter-sagungsgrund nach § 104 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.“
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 2 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 1, 2, 5, 5a oder 5b“ ersetzt.
35. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ausländischen Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und nicht Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind,“ durch die Wörter „Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, anderen Finanzinstituten, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,“.
- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ ein Komma und die Wörter „eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, einer Investmentgesellschaft oder eines anderen Finanzinstituts“ eingefügt.
- ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften oder Finanzinstituten betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen, oder“.
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Stelle eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies

- gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“
36. In § 85 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch „Mitglied- oder Vertragsstaates“ ersetzt.
37. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:
„§ 85a
Für das Versicherungsgeschäft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum finden die §§ 10 und 10a Anwendung, wenn den Versicherungsverträgen deutsches Recht zugrunde liegt.“
38. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „gefährdet“ durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 4 wird gestrichen.
39. In § 87a Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
40. § 89a wird wie folgt gefasst:
„§ 89a
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81 Abs. 2a, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“
41. § 90 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Mitglieder“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
42. § 92 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bundesministerium der Finanzen berufen.“
b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
43. § 93 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dabei kann es die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen.“
b) In Absatz 2 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünzigtausend Euro“ ersetzt.
44. § 101 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Direktversicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
45. § 104 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen sowie die Personen oder Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will;“.
cc) In Satz 4 werden die Wörter „Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6)“ durch die Wörter „kontrollierten Unternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 8)“ ersetzt.
dd) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt,
2. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigen kann, oder
3. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im

Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandels-gesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 erstattet hat, den Vollzug oder den Nicht-vollzug des beabsichtigten Erwerbs an die Auf-sichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandels-gesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Auf-sichtsbehörde einzureichen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Struktur der Unternehmensverbindung (§ 15 des Aktien-gesetzes)“ durch die Wörter „Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz“ und das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunterne-hmen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1a Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 4 zur vorherigen Unterrichtung der Auf-sichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen Absatz 1a Satz 3 oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Aufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 2 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftra-gen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht inner-halb einer von dieser bestimmten angemessen-ten Frist einen zuverlässigen Erwerber nach-weist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Versicherungsunter-nahmen“ durch das Wort „Erstversicherungsun-

ternehmen“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch die Wörter „kontrolliertes Unternehmen“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Versicherungsunternehmen“ wird durch das Wort „Erstversicherungsunterne-hmen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „mit Sitz außerhalb der Europäi-schen Gemeinschaft und der anderen Ver-tragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden ersetzt durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“.

cc) Die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Ver-waltungsvorschriften betreffend die Aufnah-me und Ausübung der Tätigkeit der Direkt-versicherung (mit Ausnahme der Lebensver-sicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinie-rung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direkt-versicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ werden durch die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

46. Nach Abschnitt Va. wird folgender Abschnitt Vb. ein-gefügt:

„Vb.

Zusätzliche Beaufsichtigung
von Versicherungsunternehmen,
die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a

(1) Einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen Erstver-sicherungsunternehmen,

1. die beteiligte Unternehmen mindestens eines Erst-versicherungsunternehmens, Rückversicherungs-unternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind (beteiligte Erstversiche-rungsunternehmen),
2. die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungs-unternehmens oder eines Versicherungsunterne-hmens eines Drittstaates sind,
3. die Tochterunternehmen einer gemischten Ver-sicherungs-Holdinggesellschaft sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligte Unternehmen: Unternehmen, die entwe-der Mutterunternehmen sind oder die eine Beteili-gung halten. Beteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals. Mutterunterne-hmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen

im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie alle Unternehmen, die tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt;

2. Tochterunternehmen: Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind oder Unternehmen, auf die ein Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens angesehen;
3. Rückversicherungsunternehmen: Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, von einem Erstversicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegebene Risiken zu übernehmen und die weder Erstversicherungsunternehmen noch Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind;
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen ist;
5. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die weder Erstversicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch Rückversicherungsunternehmen noch Versicherungs-Holdinggesellschaften sind und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Erstversicherungsunternehmen zählt;
6. Versicherungsunternehmen eines Drittstaates: Unternehmen nach § 105 Abs. 1.

§ 104b

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, gelten die §§ 104c bis 104h.

(2) Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung werden berücksichtigt:

1. Verbundene Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
2. Beteiligte Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
3. Verbundene Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des Erstversicherungsunternehmens.

Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Tochterunternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 2) oder andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung im Sinne von § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gehalten wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann mit der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaates über den

Europäischen Wirtschaftsraum in den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vereinbaren, dass die zusätzliche Beaufsichtigung für ein Erstversicherungsunternehmen von dieser Behörde durchgeführt wird. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, entfällt die zusätzliche Beaufsichtigung durch die deutsche Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht unterliegen, von den Verpflichtungen nach den §§ 104d bis 104h hinsichtlich einzelner Mutter- und Tochterunternehmen sowie Beteiligungen freistellen, wenn die Einbeziehung dieser Unternehmen für die zusätzliche Beaufsichtigung ohne Bedeutung ist. Für einzelne gruppenangehörige Unternehmen ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde die Einbeziehung ihrer finanziellen Situation in die Aufsicht ungeeignet oder irreführend wäre. Eine solche Freistellung ist für Beteiligungen und Tochter- oder Mutterunternehmen in Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

§ 104c

(1) Die zusätzliche Beaufsichtigung umfasst eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Offenlegung und Kontrolle von Informationen (§ 104d),
2. Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte (§ 104e),
3. Überwachung der bereinigten Solvabilität (§§ 104g und 104h).

(2) Für Unternehmen im Sinne von

1. § 104a Abs. 1 gelten die Bestimmungen über die Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte nach § 104e sowie § 83 Abs. 1 Nr. 1a und 2,
2. § 104a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten die Bestimmungen über die Berechnung der bereinigten Solvabilität nach den §§ 104g und 104h,
3. § 104a Abs. 1 Nr. 1 bestehen besondere Kontrollpflichten nach Maßgabe des § 104d.

§ 104d

Versicherungsunternehmen nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 müssen über angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung des beteiligten Versicherungsunternehmens zweckdienlich sind, verfügen.

§ 104e

(1) Der Versicherungsaufsicht unterliegen Geschäfte zwischen einem Erstversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt (§ 104a Abs. 1), und seinen beteiligten Unternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1), seinen verbundenen Unterneh-

men (§ 104b Abs. 2 Satz 2), den verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen oder einer natürlichen Person, die eine Beteiligung (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) an ihm selbst, an einem seiner verbundenen Unternehmen, an einem seiner beteiligten Unternehmen oder an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen hält. Diese Geschäfte sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten zu führen.

(2) Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 betreffen insbesondere

1. Darlehen,
2. Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte,
3. Eigenmittel im Sinne von § 53c,
4. Kapitalanlagen,
5. Rückversicherungsgeschäfte und
6. Kostenteilungsvereinbarungen.

(3) Das Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt, hat der Aufsichtsbehörde über wichtige Geschäfte nach Absatz 1 einmal jährlich Bericht zu erstatten. Über Geschäfte nach Absatz 1, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens droht, hat dieses unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 104f

Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen den Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht nach § 104a unterfallen, untereinander sowie ihren beteiligten Unternehmen und verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 98/78/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 untersagen.

§ 104g

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wird zusätzlich zur Berechnung der Solvabilitätsspanne nach § 53c eine bereinigte Solvabilität berechnet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 98/78/EG die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bestimmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 104h

Ergibt sich als Ergebnis der Berechnung nach § 104g oder aus der Berichterstattung gemäß § 104e Abs. 3, dass die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder zu werden droht, ergreift die Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 auf der Ebene des betreffenden Versicherungsunternehmens.

§ 104i

Die Vorschriften der §§ 104a bis 104h finden erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.“

47. In der Zwischenüberschrift vor § 105 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

48. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates sind Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen aufsichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung finden.

(2) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erstversicherungsgeschäft durch Mittelpersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(3) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

49. § 106b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und in Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 7 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Genehmigung erteilt das Bundesaufsichtsamt.“
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „in den Vertragsstaaten“ ersetzt.
50. § 106c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Versicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, können keine Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten.“
51. In § 107 werden die Wörter „Ausländische Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
52. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „anderen Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden durch die Wörter „Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 105 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt:
„und die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen.“
53. In der Zwischenüberschrift vor § 110a werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.
54. § 110a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder Richtlinie 79/267/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn das Bundesaufsichtsamt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der unter Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b, c und d der genannten Richtlinien bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor deren beabsichtigten Durchführung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an das Bundesaufsichtsamt ein Monat vergangen ist.“
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
„(2a) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, sobald die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 16 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung, und in Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung, bezeichneten Angaben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.
(2b) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in den Absätzen 2 und 2a bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.“
55. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und in Nummer 1 werden die Wörter „mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. zu bestimmen, dass die Vorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzuwenden sind, sowie dieses aufgrund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

56. In der Zwischenüberschrift vor § 111a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
57. In § 111a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 110a Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 110a Abs. 2 oder Abs. 2a“ ersetzt.
58. § 111b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Erlässt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates gegenüber einem Unternehmen Verfügungsbeschränkungen gemäß Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder gemäß Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte des Unternehmens die gleichen Maßnahmen.“
59. § 111c wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „81b Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 81b Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2a.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.
60. Nach § 111e wird folgender § 111f eingefügt:
- „§ 111f
- (1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unternehmen, teilt das Bundesaufsichtsamt der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates alle Informationen mit, die ihm für diese Behörde wesentlich erscheinen. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde dieses Staates übermittelt es darüber hinaus die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Für die Prüfung von im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung benötigten Informationen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1a bei Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des beaufsichtigten Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ersucht das Bundesaufsichtsamt die zuständige Behörde des betreffenden Staates unter Mitteilung der beabsichtigten Maßnahmen um Zusammenarbeit.
- (3) Stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ein Prüfungsersuchen im Sinne von Absatz 2 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet das Bundesaufsichtsamt Amtshilfe, indem es die Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder die ersuchende Behörde zur Durchführung ermächtigt oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen durchgeführt wird. Es kann sich an der Prüfung beteiligen; § 83 Abs. 3 und 6 gilt entsprechend.“
61. Der bisherige § 111f wird § 111g und wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In den Nummern 1,2, 6 und 7 werden jeweils die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
 - In Nummer 5 werden die Wörter „Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist;“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist,“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
62. §§ 128, 133f und 133g werden aufgehoben.
63. In § 139 Abs. 1 wird die Angabe „Rechtsverordnung nach Absatz 5“ durch die Angabe „Rechtsverordnung nach Abs. 6“ ersetzt.
64. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wer im Inland
- ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 110d Abs. 1 Satz 1 das Versicherungsgeschäft betreibt,
 - entgegen § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5, Abs. 2a oder 2b eine Geschäftstätigkeit aufnimmt oder erweitert, eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufnimmt oder ändert oder eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt oder
 - einer vollziehbaren Anordnung nach § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
65. § 144 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1a Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5a oder § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, oder § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt.“
- cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt.
- ee) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2“ und nach den Wörtern „in Verbindung mit“ werden die Wörter „§ 83 Abs. 5a oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
66. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 110a Abs. 2 aufgenommen hat“ durch die Wörter „§ 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5 aufgenommen oder erweitert hat, entgegen § 110a Abs. 2a eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufgenommen oder geändert hat, entgegen § 110a Abs. 2b eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt“ und die Wörter „fortführt oder“ durch die Wörter „seine Geschäftstätigkeit fortführt,“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
67. In § 144b Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
68. § 145b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen“ und nach der Angabe „§§ 134, 137 bis 141“ die Angabe „, 143“ sowie in Nummer 2 nach dem Wort „Strafbefehls“ die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
- „Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Inhabers einer bedeutenden Beteiligung nach § 7a schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.“
69. In § 146 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
70. § 156 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für das Geschäftsführungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gelten die §§ 80 und 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Für das Überwachungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gilt § 80 des Aktiengesetzes entsprechend.“
71. § 156a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „a)“ durch „1.“ und die Angabe „b)“ durch „2.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und die §§ 341j und 341k des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
72. § 157 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „in mehrjährigen Zeiträumen“ werden durch „im Abstand von mehreren Jahren“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „geprüft“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
73. §§ 158 und 161 werden aufgehoben.
74. In der Anlage Teil C wird in Nummer 6 Buchstabe a das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Mitgliedern“ durch die Worte „drei Beamten“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 7, 9 und 10 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 6, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

Artikel 3

Umstellung von Vorschriften auf Euro

(1) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882) wird die Angabe „7 Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

(2) Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünzigtausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „zwei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Milliarde Euro“ ersetzt.
4. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „730 000 ECU“ durch die Angabe „730 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Abs. 4 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 90 Abs. 4 werden die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

(3) § 2 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

(4) Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „achtzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 werden die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

(5) § 2 der Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

(6) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

1a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zu den Kosten gehören auch die Erstattungsbeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erstatten sind; ausgenommen sind die Erstattungs- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist. Die Erstattungsbeiträge und die Fehlbeträge sind in voller Höhe dem jeweiligen sich aus Satz 1 ergebenden Anteil der Kosten hinzuzurechnen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.“

2. In § 39 Abs. 3 werden die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 6 werden die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünzigtausend Euro“ und die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

(7) In § 5 Satz 2 der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 179) wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

(8) In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080, 1330) wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.

(9) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372) wird jeweils die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

(10) Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(11) In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Länderisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 1996 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
7. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“, die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
8. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Kosten gehören auch die Erstattungsbeiträge, die nicht beigetrieben werden konn-

ten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erstatten sind; ausgenommen sind die Erstattungs- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist.“

bb) Nach Satz 3 wird Satz 4 eingefügt:

„Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, sowie über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

9. In § 56 Abs. 4 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“, die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
10. In § 64b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
11. In § 64d Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(13) Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), geändert durch die Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark oder“ gestrichen.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dreimillionengrenze“ durch das Wort „Eineinhalbmillionengrenze“ ersetzt.

(14) Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
2. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

(15) Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

(16) Die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2394), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „450 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „225 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“, die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(17) Die Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 618) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ und die Angabe „25 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,5 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ und die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

(18) Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „zwei Millionen Euro“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

(19) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Teilsatz des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34) wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

(20) In § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206) wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „160 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 7c Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
4. In § 9b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 15a Satz 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
9. In § 68 Abs. 4 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

10. In § 70 Abs. 1 wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. März 2003“ ersetzt.

Artikel 4a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden in der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden.“
2. In § 52 wird nach Absatz 52 eingefügt:

„(52a) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 Abs. 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Bekanntmachung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 4a dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe a, b und d und Nr. 22, Nr. 43 Buchstabe b, Nr. 65 Buchstabe b, Nr. 66 Buchstabe b, Nr. 67, Artikel 3 Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 7 bis 11, Abs. 12 Nr. 1 bis 7, Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 9 bis 11, Abs. 13 bis 20 sowie Artikel 4 Nr. 1 bis 9 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage zu Artikel 1 Abs.1

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Aufsichtspflichtige Unternehmen
- § 2 Feststellung der Aufsichtspflicht
- § 3 Organe öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen
- § 4 Führen von Bezeichnungen

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

- § 5 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen
- § 6 Umfang der Erlaubnis; Erlöschen
- § 7 Zulässige Rechtsformen; versicherungsfremde Geschäfte
- § 7a Qualifikation der Geschäftsleiter und Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 8 Versagung, Aussetzung und Beschränkung der Erlaubnis
- § 8a Schadensabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung
- § 9 Satzungsinhalt
- § 10 Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 10a Verbraucherinformation; mehrere Anträge
- § 11 Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung
- § 11a Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung
- § 11b Änderung bestehender Versicherungsverhältnisse in der Lebensversicherung
- § 11c Weiterleitung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung
- § 11d Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
- § 11e Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten
- § 12 Substitutive Krankenversicherung
- § 12a Alterungsrückstellung; Direktgutschrift
- § 12b Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder
- § 12c Ermächtigungsgrundlage
- § 12d Übergangsregelung für Treuhänder in der Krankenversicherung
- § 12e Zuschlag
- § 12f Pflegeversicherung
- § 13 Geschäftsplanänderungen
- § 13a Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr
- § 13b Errichtung einer Niederlassung
- § 13c Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs
- § 13d Anzeigepflichten
- § 14 Bestandsübertragung
- § 14a Umwandlung

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- § 15 Rechtsfähigkeit
- § 16 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften
- § 17 Satzung
- § 18 Firma
- § 19 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 20 Mitgliedschaft
- § 21 Gleichbehandlung
- § 22 Gründungsstock
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder
- § 26 Aufrechnungsverbot
- § 27 Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Organe
- § 30 Anmeldung zum Handelsregister
- § 31 Unterlagen zur Anmeldung
- § 32 Eintragung
- § 33 Veröffentlichung
- § 34 Vorstand
- § 35 Aufsichtsrat
- § 35a Schadenersatzpflicht
- § 36 Oberste Vertretung
- § 36a (weggefallen)
- § 36b Rechte von Minderheiten
- § 37 Verlustrücklage
- § 38 Überschussverwendung
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Eintragung der Satzungsänderung
- § 41 Änderung der AVB
- § 42 Auflösung
- § 43 Auflösungsbeschluss
- § 44 Bestandsübertragung
- §§ 44a bis 44c (weggefallen)
- § 45 Anmeldung der Auflösung
- § 46 Abwicklung
- § 47 Abwicklungsverfahren
- § 48 Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung
- § 49 Fortsetzung des Vereins
- § 50 Beitragspflicht im Insolvenzverfahren
- § 51 Rang der Insolvenzforderungen
- § 52 Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren
- § 53 Kleinere Vereine

§ 53a (weggefallen)

§ 53b Verzicht auf Gründungsstock bei kleineren Vereinen; Verlustrücklage

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen

1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage

§ 53c Kapitalausstattung

§ 53d Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen Nicht-Versicherungsunternehmen

§ 54 Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; Anzeigepflichten

§ 54a Anlagekatalog für das gebundene Vermögen

§ 54b Anlagestock

§ 54c Ausländischer Versicherungsbestand

§ 54d Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

1a. Rechnungslegung, Prüfung

§ 55 Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen; Einreichungs- und Übersendungspflicht

§ 55a Interne Rechnungslegung

§ 56 (weggefallen)

§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung

§ 56b (weggefallen)

§ 57 Umfang der Prüfung

§ 58 Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Erteilung des Prüfungsauftrags

§ 59 Vorlage des Prüfungsberichtes bei der Aufsichtsbehörde

§ 60 Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

§§ 61 bis 63 (weggefallen)

§ 64 Abschlussprüfung bei kleineren Vereinen

2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und dem Deckungsstock bei der Lebensversicherung

§ 65 Deckungsrückstellung

§ 66 Deckungsstock

§ 67 Deckungsrückstellung bei Rückversicherung

§§ 68 und 69 (weggefallen)

§ 70 Treuhänder für den Deckungsstock

§ 71 Bestellung und Qualifikation des Treuhänders

§ 72 Sicherstellung des Deckungsstocks

§ 73 Treuhänder-Bestätigung

§ 74 Einsichtsrecht des Treuhänders

§ 75 Entscheidung über Streitigkeiten

§ 76 Stellvertreter des Treuhänders

§ 77 Entnahme aus dem Deckungsstock

§ 78 Pfleger im Insolvenzfall

§ 79 Entsprechende Anwendung auf die Kranken- und Unfallversicherung

§ 79a Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

§ 80 (weggefallen)

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 81 Rechts- und Finanzaufsicht

§ 81a Änderungen des Geschäftsplans

§ 81b Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan

§ 81c Missstand in der Lebensversicherung

§ 81d Missstand in der Krankenversicherung

§ 81e Diskriminierung

§ 82 Untersagung einer Beteiligung

§ 83 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

§ 84 Schweigepflicht

§ 85 Aufsicht über Geschäftstätigkeit im Ausland

§ 85a Verbraucherinformation bei Geschäftstätigkeit im Ausland

§ 86 Aufsicht über Liquidation und Abwicklung

§ 87 Widerruf der Erlaubnis

§ 87a Missbrauch bei Mitversicherung

§ 88 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Anzeigen des Vorstands

§ 89 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

§ 89a Keine aufschiebende Wirkung

2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

§ 90 Bundesaufsichtsamt

§ 91 (weggefallen)

§ 92 Versicherungsbeirat

§ 93 Zwangsmittel

§§ 94 bis 100 (weggefallen)

§ 101 Kosten der Aufsicht

§ 102 Auferlegung barer Auslagen

§ 103 Veröffentlichungen

§ 103a Statistische Daten für die Krankenversicherung

Va. Beaufsichtigung der Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen

§ 104 Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen

Vb. Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a Definitionen

§ 104b Einbezogene Unternehmen

§ 104c Instrumente der zusätzlichen Beaufsichtigung

§ 104d Kontrollverfahren

§ 104e Geschäfte unter Versicherungsaufsicht

§ 104f Übermittlung von Daten

§ 104g Ermächtigungsgrundlage

§ 104h Maßnahmen bei unzureichender bereinigter Solvabilität

§ 104i Erstmalige Anwendung

VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland

1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 105 Erlaubnisvorbehalt

§ 106 Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

§ 106a (weggefallen)

§ 106b Antrag; Verfahren

§ 106c Spartenrennung

- § 107 Kumul von Vertriebswegen
- § 108 Bestandübertragung
- § 109 (weggefallen)
- § 110 Beschränkt anwendbare Vorschriften

2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 110a Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr
- § 110b Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer
- § 110c (weggefallen)
- § 110d Niederlassung
- §§ 110e bis 110i (weggefallen)
- § 111 Dienstleistungsverkehr

Vla. Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet der Direktversicherung

- § 111a Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung
- § 111b Maßnahmen der Rechtsaufsicht
- § 111c Maßnahmen der Finanzaufsicht
- § 111d Bestandsübertragung
- § 111e Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten
- § 111f Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen

Vlb. Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- § 111g Umfang der Meldepflicht

VII. Bausparkassen

(weggefallen)

VIII. Übergangsvorschriften

- § 122 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs
- § 123 Deckungsstockfähigkeit
- §§ 124 bis 127 (weggefallen)
- § 128 (weggefallen)
- §§ 129 bis 133a (weggefallen)
- §§ 133b bis 133e (weggefallen)
- § 133f (weggefallen)
- § 133g (weggefallen)

IX. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 134 Falsche Angaben
- §§ 135 und 136 (weggefallen)
- § 137 Straftaten eines Prüfers

- § 138 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 139 Falsche Erklärung über Deckungsrückstellung und Deckungsstock
- § 140 Unbefugte Geschäftstätigkeit
- § 141 Unterlassene Anzeige der Zahlungsunfähigkeit
- § 142 (weggefallen)
- § 143 Unrichtige Darstellung
- § 144 Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Versicherungsbetriebs
- § 144a Unbefugte Versicherungsvermittlung
- § 144b Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb der Rechtsschutzversicherung
- § 145 Erstreckung der Strafdrohungen
- § 145a Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 145b Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

X. Schlussvorschriften

- § 146 Ermächtigungsgrundlage
- §§ 147 bis 149 (weggefallen)
- § 150 Statistische Nachweisungen
- § 151 Statistische Angaben öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen
- § 152 Gegenseitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
- § 153 (weggefallen)
- § 154 Landesrechtliche Vorschriften
- § 155 (weggefallen)
- § 156 Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften
- § 156a Nichtanwendung auf bestimmte Versicherungsunternehmen
- § 157 Aufsichtsbehördliche Gestattung von Abweichungen
- § 157a Freistellung von der Aufsicht
- § 158 (weggefallen)
- § 159 Entsprechende Anwendung auf Versicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften und nicht aufsichtspflichtige Unternehmen
- § 160 Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung
- § 161 (weggefallen)

XI. Übergangsvorschriften zur Durchführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik

(weggefallen)

Anlage

- A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten
- B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird
- C. Kongruenzregeln
- D. Verbraucherinformation

**Verordnung
zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für
Kindererziehungszeiten und weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001
(Beitragssatzverordnung 2001 – BSV 2001)**

Vom 21. Dezember 2000

Auf Grund
– der §§ 287a und 279g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), von denen § 287a durch Artikel 22 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert und § 279g durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) eingefügt worden ist,

– des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund der §§ 188 und 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2001 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,1 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,4 Prozent.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2001 monatlich 346 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 monatlich 290 Deutsche Mark.

§ 3

**Beitragszuschuss
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	208 DM
16 001–17 000 DM	194 DM
17 001–18 000 DM	180 DM
18 001–19 000 DM	166 DM
19 001–20 000 DM	152 DM
20 001–21 000 DM	138 DM

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
21 001–22 000 DM	125 DM
22 001–23 000 DM	111 DM
23 001–24 000 DM	97 DM
24 001–25 000 DM	83 DM
25 001–26 000 DM	69 DM
26 001–27 000 DM	55 DM
27 001–28 000 DM	42 DM
28 001–29 000 DM	28 DM
29 001–30 000 DM	14 DM.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	174 DM
16 001–17 000 DM	162 DM
17 001–18 000 DM	151 DM
18 001–19 000 DM	139 DM
19 001–20 000 DM	128 DM
20 001–21 000 DM	116 DM
21 001–22 000 DM	104 DM
22 001–23 000 DM	93 DM
23 001–24 000 DM	81 DM
24 001–25 000 DM	70 DM
25 001–26 000 DM	58 DM
26 001–27 000 DM	46 DM
27 001–28 000 DM	35 DM
28 001–29 000 DM	23 DM
29 001–30 000 DM	12 DM.

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2001 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2001

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 10444,6440,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 8749,8065,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in

Entgeltpunkte	0,0000957429,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001142882,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge 13889,7360,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 11635,8683,
 - b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0000719956,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0000859412.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungs-

kapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 4

Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2001 einen Betrag in Höhe von 22 555 826 020 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
zur Änderung der Tollwut-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften
sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung^{*)**)}**

Vom 21. Dezember 2000

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sowie des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79b, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23 und 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3, §§ 28 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) sowie
- auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und Technologie sowie

- auf Grund des § 4 Abs. 6 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Tollwut-Verordnung

Die Tollwut-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labor-diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen (BAnz. Nr. 172a vom 12. September 2000) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut

- a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens zwölf Monate zurückliegt oder

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),
2. Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 105 S. 34),
3. Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 114 S. 28).

^{**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.}

- b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens zwölf Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens zwölf Monate zurückliegt.“
2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „über drei Monate alte“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier amtlich festgestellt worden und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometer oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometer um die Tierhaltung die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei Fledermäusen gilt Absatz 4.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einer Fledermaus amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde das betreffende Gebiet nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zum gefährdeten Bezirk erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
4. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:
- „Behördliche Beobachtung“.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem Fuchs amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tollwut durch den Fuchs verbreitet wird, ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung, orale Immunisierung und die Untersuchung der Füchse nach Anlage 1 und 2 an, wenn
1. ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Abs. 1 erklärt worden ist oder
 2. eine Einschleppung der Tollwut in ein tollwutfreies Gebiet zu befürchten ist.
- Der Jagd ausübungsberechtigte ist zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung im Falle einer behördlichen Anordnung nach Satz 1 verpflichtet.
- (2) Die zuständige Behörde bestimmt ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometer als tollwutfrei, wenn über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach § 14
1. Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist,
 2. keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt worden ist und
 3. Füchse nach Anlage 1 untersucht worden sind.
- Ein Gebiet gilt auch dann im Sinne von Satz 1 als tollwutfrei, wenn abweichend von Satz 1 Nr. 1 der Ausbruch der Tollwut bei Fledermäusen oder Haustieren amtlich festgestellt worden ist und bei Haustieren eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen ausgeschlossen werden kann.
- (3) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen ist, die Art der Impfköderaushänge, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfköder und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere; dabei sind die Epizootiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Aufhebung der Schutzmaßnahmen
- (1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei Haustieren gilt als erloschen und der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren gilt als beseitigt, wenn die seuchenkranken Haustiere oder seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.
- (2) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs der Tollwut oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei wild lebenden Tieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei wild lebenden Tieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk
1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 durchgeführt worden ist oder
 2. über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren die orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 und 2 durchgeführt worden ist.“
7. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 5 Satz 1“ die Worte „über drei Monate alten“ gestrichen.

8. Der Verordnung werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
und § 14 Abs. 2 Satz 2)

Untersuchung von Füchsen auf Tollwut

1. Stichprobenumfang

Es müssen jährlich mindestens acht Füchse pro 100 km² untersucht werden. Ist in einem Gebiet über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt worden, kann die Untersuchungsdichte auf wenigstens vier Füchse pro 100 km² reduziert werden.

2. Auswahlkriterien

- a) Alle verendeten, kranken, verhaltensgestörten oder anderweitig auffälligen Füchse sind in die Untersuchung einzubeziehen.
- b) Die Stichproben sind auf das gesamte Einzugsgebiet, auf die flächenanteilige Beteiligung aller Gemeinden oder auf die Jagdbezirke zufällig zu verteilen.
- c) In Zeiten erhöhter Exposition (Ranz, Raubmündigkeit) hat eine verstärkte Beprobung verendeter, kranker und verhaltensauffälliger Füchse zu erfolgen.

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und
§ 14 Abs. 2 Nr. 2)

Untersuchung von Füchsen zur Kontrolle des Impferfolges

1. Stichprobenumfang

In einem Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 km² oder mit einem Radius von mindestens 40 km um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle müssen bei einer statistischen Sicherheit von 95 % und einer angenommenen Immunisierungsrate von 70 % bei einer Schätzgenauigkeit von 5 % jährlich 323 Füchse untersucht werden.

2. Auswahlkriterien

- a) Die Stichproben sind auf das gesamte Untersuchungsgebiet gleichmäßig zu verteilen.
- b) Die Stichproben sind zufällig auszuwählen, wobei in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Köderaualage keine Stichproben erfolgen und Jungfüchse bis zur Herbstauslage nicht untersucht werden sollten, sofern nicht spezielle Untersuchungsprogramme durchgeführt werden. Im Falle einer Untersuchung auf Grund eines speziellen Untersuchungsprogramms sind die Jungfüchse altersmäßig zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Wird bei Hausgeflügel in einem Betrieb oder sonstigen Standort durch virologische Untersuchung Influenza-A-Virus mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in sechs Wochen alten Hühnern von weniger als 1,2 festgestellt, so kann die zuständige Behörde, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. der Besitzer Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern hat,

- 1a. Geflügel, das entgegen Nummer 1 nicht in einem geschlossenen Stall abgesondert werden kann, zu töten und unschädlich zu beseitigen ist,
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden dürfen und sich die genannten Personen nach Verlassen der Ställe oder sonstiger Standorte sofort zu reinigen und zu desinfizieren haben,
3. Geflügel weder in den Betrieb oder den sonstigen Standort verbracht noch aus dem Betrieb oder dem sonstigen Standort entfernt werden darf,
4. das Geflügel getötet wird,
5. der Besitzer verendetes und getötetes Geflügel so aufzubewahren hat, dass es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen und Tiere

nicht mit ihm in Berührung kommen können, und – einschließlich der Eier – unschädlich beseitigen lässt.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Falle eines Ansteckungsverdachts nach Satz 1

1. einen Sperrbezirk entsprechend § 15 Abs. 1 oder ein Beobachtungsgebiet entsprechend § 16 Abs. 1 festlegen,
2. die in
 - a) § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1,
 - b) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Satz 1 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und Abs. 4,
 - c) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen entsprechend anordnen und
3. Ausnahmen entsprechend § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 genehmigen,

wenn dies in den Fällen der Nummer 1 und 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich oder im Falle der Nummer 3 mit der Seuchenbekämpfung vereinbar ist. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten im Falle einer Festlegung nach Satz 2 Nr. 1 entsprechend.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden
 - aa) nach der Angabe „§ 15 Abs. 3,“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 17a Satz 2 Nr. 3,“,
 - bb) nach der Angabe „§ 16 Abs. 3,“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 17a Satz 2 Nr. 3,“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4, §§ 8, 11 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder 1a, § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 17a Satz 1 oder 2 Nr. 2 Buchstabe b“.

Artikel 3

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635), wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu Abschnitt 10c in der Inhaltsübersicht, in der Überschrift von Abschnitt 10c, in § 24d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 24h Abs. 1 und § 24i Abs. 2 werden jeweils die Worte „Verordnung (EG) Nr. 820/97“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1760/2000“ ersetzt.
2. In § 24b Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „unter Angabe“ die Worte „seines Namens, seiner Anschrift und“ eingefügt.
3. In § 24d Abs. 1 und § 25 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etiket-

tierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)“ ersetzt.

4. Dem § 24d wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach dem Tod eines Rindes darf der Tierhalter die Ohrmarken nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Rindes.“

5. Dem § 24g Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Tierhalter im Falle des Zugangs eines zuerst in seinen Bestand aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten oder aus einem Drittland eingeführten Rindes das Ursprungsland anzuzeigen; dies gilt auch im Falle des Zugangs eines Rindes, das zur unmittelbaren Schlachtung aus einem Drittland eingeführt worden ist und nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 nicht gekennzeichnet werden muss.“

6. Dem § 24h wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach der Verendung oder Tötung eines Rindes hat der Tierhalter dem nach § 4 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung Beseitigungspflichtigen oder einem von diesem Beauftragten den Rinderpass oder das Begleitpapier bei Übergabe des Tierkörpers zu übergeben. Der Beseitigungspflichtige oder der von diesem Beauftragte ist als Übernehmer im Rinderpass oder im Begleitpapier einzutragen und hat den Rinderpass oder das Begleitpapier innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Tierkörpers an die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zurückzusenden. Im Falle einer Hausschlachtung bleibt Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 unberührt.“

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. ohne Genehmigung nach § 24d Abs. 6 Satz 1 eine Ohrmarke entfernt oder entfernen lässt,“.
- b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. entgegen § 24h Abs. 5 Satz 1 einen Rinderpass oder ein Begleitpapier nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,“.

Artikel 4

Änderung der Schweinepest-Verordnung

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 6 der

Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, wird nach der Angabe „14a Abs. 2 Nr. 4“ die Angabe „oder Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor

1. Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn diese durch
 - a) virologische Untersuchung oder
 - b) serologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen oder epidemiologischen Anhaltspunkten

nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG Nr. L 167 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird;

2. Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung oder der serologischen Untersuchung nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit befürchten lässt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „Vesikulären Schweinekrankheit“ die Worte „nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „serologische Stichprobenuntersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit“ die Worte „nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Die Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2175, 2669) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden nach den Worten „ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur“ die Worte „Haltung oder“ eingefügt.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Impfverbot

(1) Impfungen gegen die ISA, IHN und VHS

1. in einem Fischhaltungsbetrieb in einem zugelassenen Gebiet,
2. in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet,
3. in einem Fischhaltungsbetrieb, für den noch keine Entscheidung über die Zulassung getroffen worden ist, sowie
4. in einem Gebiet, für das noch keine Entscheidung über die Zulassung getroffen worden ist,

sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann in Bezug auf ISA Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Kriterien gemäß Anhang E der Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 114 S. 28) eingehalten werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe, sofern diese der zuständigen Behörde bekannt sind,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

5. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. Personen den Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten dürfen,
2. Personen vor jedem Verlassen des Fischhaltungsbetriebes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren müssen,
3. Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften, die zum Verbringen von Fischen in den Betrieb oder aus dem Betrieb verwendet werden, unmittelbar nach dem Entladen gereinigt und desinfiziert werden müssen,
4. Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nur nach Reinigung und Desinfektion aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden dürfen.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“

6. In § 9a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „amtliche Beobachtung“ durch die Worte „behördliche Beobachtung“ ersetzt.
7. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder Abs. 2“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach Nummer 4b folgende Nummer 4c eingefügt:
„4c. entgegen § 5b Abs. 1 impft,“.

Artikel 7 **Änderung der** **Hühner-Salmonellen-Verordnung**

Die Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Betriebseigene Kontrollen

(1) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Untersuchungen auf Salmonellen nach Anhang III Teil I Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Alle acht Wochen führt die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen durch.

(2) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung der TSE-Überwachungsverordnung**

Die TSE-Überwachungsverordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 844) wird wie folgt geändert:

Die §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 4 bis 7 ersetzt:

„§ 4

Überwachungsprogramm

Die Länder führen jährlich ein Überwachungsprogramm auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien durch, das folgende Untersuchungen umfasst:

- Untersuchung aller im Sinne
 - des Artikels 2 Buchstabe n der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und
 - des Anhangs 1 Kapitel VI Nr. 28 Buchstabe c der Richtlinie 64/433/EWG
 aus besonderem Anlass geschlachteter über 24 Monate alter Rinder,
- Untersuchung aller verendeten Kühe sowie aller über 30 Monate alter verendeter männlicher Rinder,
- Untersuchung von Schafen und Ziegen gemäß Anlage 1 Abschnitt B der Entscheidung 98/272/EWG.

Die in den Nummern 1 und 2 genannten Untersuchungen sind mit einem in Anhang IV Abschnitt A der Entscheidung 98/272/EWG genannten Test durchzuführen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass in die Untersuchung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auch jüngere als die dort genannten Tiere einbezogen werden können. Zusätzlich zum Überwachungsprogramm nach Satz 1 können die Länder ein Untersuchungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen durchführen,

- die aus Ländern stammen, in denen TSE festgestellt worden ist,
- von denen anzunehmen ist, dass sie kontaminiertes Futter aufgenommen haben, oder
- die von einem TSE-infizierten Muttertier abstammen.

§ 5

Mitteilungen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe an die Europäische Kommission für jedes Kalenderjahr bis zum 20. April des folgenden Jahres einen Bericht, der die in Abschnitt A des Anhangs 2 der Entscheidung 98/272/EG vorgesehenen Angaben enthält.

§ 6

Aufzeichnungen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über

- die Anzahl und den Nutzungstyp von Tieren sowie die Anzahl und das Ergebnis klinischer und epidemiologischer Untersuchungen im Falle einer Anordnung der behördlichen Beobachtung nach § 1 Abs. 1,
- die Anzahl und das Ergebnis von Laboruntersuchungen im Falle einer Anordnung nach § 2 und
- die Anzahl, die Identität, das Alter, die Rasse, die Herkunft und – soweit bekannt – die Anamnese der im Rahmen eines Überwachungsprogramms nach § 4 untersuchten Tiere.

Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 angeordnet worden sind oder das jährliche Überwachungsprogramm nach § 4 durchgeführt worden ist.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Der Besitzer von Tierkörpern und die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zur Beseitigung Verpflichteten haben bei der Probennahme für die Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.“

Artikel 9**Änderung der****Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt 4 folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4a

Ausfuhr

§ 37a Verbote und Beschränkungen“.

2. In § 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Einfuhr und Durchfuhr“ durch die Worte „Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr“ ersetzt.

3. Nach § 37 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4a

Ausfuhr

§ 37a

Verbote und Beschränkungen

Die Ausfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen ist verboten oder beschränkt, wenn und soweit

1. ihre Ausfuhr durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts verboten oder beschränkt ist und
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

4. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:

„22. entgegen § 37a ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand ausführt.“

Artikel 9a**Änderung der****Rindfleischetikettierungsverordnung**

Die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „oder bis zum 31. Dezember 1999 angestrebt wird“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Obligatorische
Zusatzangaben bis zum Jahr 2002

(1) Bei Fleisch, einschließlich Hackfleisch, von Rindern, die im Inland geboren, gemästet und geschlachtet werden, hat die Etikettierung über die Angaben nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinaus die Zusatzangabe zur deutschen Herkunft zu enthalten.

(2) Der Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 10

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Tollwut-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit, der Fischseuchen-Verordnung, der Hühner-Salmonellen-Verordnung, der TSE-Überwachungsverordnung und der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom 28. Dezember 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

Achte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom 21. Dezember 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) sowie
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2000 (BGBl. I S. 849), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „unter Einhaltung der dort in Spalte 4 genannten Beschränkungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 5 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Im Übrigen müssen die Stoffe hinsichtlich der Reinheitsanforderungen von guter technischer Qualität sein.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/91/EG der Kommission vom 23. November 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 310 S. 41).

- cc) In Satz 4 wird die Nummer 4 gestrichen und die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 4 und 5.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(3) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff dürfen als Additive, unbeschadet der Verwendung anderer geeigneter Stoffe, in Anlage 3a aufgeführte Stoffe nur unter Einhaltung der in Spalte 4 genannten Beschränkungen verwendet werden. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 5 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Im Übrigen müssen die Stoffe hinsichtlich der Reinheitsanforderungen von guter technischer Qualität sein.
- (4) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus durch bakterielle Fermentation gewonnenen Erzeugnissen dürfen nur die in Anlage 3b aufgeführten Stoffe verwendet werden. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 5 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.
- (5) Der Stoff mit der PM/REF-Nummer 13510 in Anlage 3 Abschnitt A sowie die Stoffe mit den PM/REF-Nummern 34240 und 40120 in Anlage 3a dürfen nur bis zu den jeweils in den Spalten 4 der Anlagen 3 und 3a festgelegten Zeitpunkten verwendet werden.“
2. § 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, wenn sie die in den Anlagen 3 oder 3a aufgeführten Stoffe über die dort jeweils in Spalte 4 festgesetzten höchstzulässigen Restgehalte hinaus enthalten; ist für einen Stoff in den Anlagen 3 oder 3a jeweils in Spalte 4 außer einem höchstzulässigen Restgehalt auch ein spezifischer Migrationswert angegeben, so kann der höchstzulässige Restgehalt unberücksichtigt bleiben, wenn der spezifische Migrationsgrenzwert eingehalten ist.“
3. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sind Anteile der in den Anlagen 3 oder 3a genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die in den Anlagen 3 oder 3a jeweils in Spalte 4 angegebenen spezifischen Migrationsgrenzwerte nicht überschreiten.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff
- a) einen anderen als in Anlage 3 aufgeführten Stoff als Monomer oder sonstigen Ausgangsstoff oder
- b) einen in Anlage 3 aufgeführten Stoff ohne die dort in Spalte 4 genannten Beschränkungen verwendet,“.
- bb) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff einen dort genannten Stoff ohne Einhaltung der dort genannten Beschränkungen verwendet,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus durch bakterielle Fermentation gewonnenen Erzeugnissen einen anderen als den dort genannten Stoff verwendet oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 einen Stoff verwendet, der den dort genannten Reinheitsanforderungen nicht entspricht oder“.
5. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 27. Dezember 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2002 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.“
6. Anlage 3 wird durch folgende Anlagen ersetzt:

„Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1)

**Monomere und sonstige Ausgangsstoffe,
die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind¹⁾**

Abschnitt A

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
10030	000514-10-3	Abietinsäure		
10060	000075-07-0	Acetaldehyd	SML(T) = 6 mg/kg ⁸⁾	
10090	000064-19-7	Essigsäure		
10120	000108-05-4	Vinylacetat	SML = 12 mg/kg	
10150	000108-24-7	Essigsäureanhydrid		
10210	000074-86-2	Acetylen		
10630	000079-06-1	Acrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
10660	015214-89-8	2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure	SML = 0,05 mg/kg	
10690	000079-10-7	Acrylsäure		
10750	002495-35-4	Benzylacrylat		
10780	000141-32-2	n-Butylacrylat		
10810	002998-08-5	sec-Butylacrylat		
10840	001663-39-4	tert-Butylacrylat		
	000818-61-1	Hydroxyethylacrylat	Siehe „Ethylenglykolmonoacrylat“	
11000	050976-02-8	Dicyclopentadienylacrylat	QMA = 0,05 mg/6 dm ²	
11245	002156-97-0	Dodecylacrylat	SML = 0,05 mg/kg ⁹⁾	
11470	000140-88-5	Ethylacrylat		
11590	000106-63-8	iso-Butylacrylat		
11680	000689-12-3	iso-Propylacrylat		
11710	000096-33-3	Methylacrylat		
11830	000818-61-1	Ethylenglykolmonoacrylat		
11890	002499-59-4	n-Octylacrylat		
11980	000925-60-0	Propylacrylat		
12100	000107-13-1	Acrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
12130	000124-04-9	Adipinsäure		
12265	004074-90-2	Divinyladipat	QM = 5 mg/kg in BG Nur zur Verwendung als Comonomer	
12280	002035-75-8	Adipinsäureanhydrid		
12310	—	Albumin		
12340		Albumin, durch Formaldehyd koaguliert		
12375		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C ₄ – C ₂₂)		

PM/REF-Nr.2)	CAS-Nr.3)	Bezeichnung4)	Beschränkungen5) 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
12670	002855-13-2	1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	SML = 6 mg/kg	
12761	000693-57-2	12-Aminododecansäure	SML = 0,05 mg/kg	
12788	002432-99-7	11-Aminoundecansäure	SML = 5 mg/kg	
12789	007664-41-7	Ammoniak		
12820	000123-99-9	Azelainsäure		
12970	004196-95-6	Azelainsäureanhydrid		
13000	001477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	SML = 0,05 mg/kg	
13060	004422-95-1	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid	QMA = 0,05 mg/6 dm ² (gemessen als 1,3,5-Benzoltricarbonsäure)	
13090	000065-85-0	Benzoessäure		
13150	000100-51-6	Benzylalkohol		
	000111-46-6	Bis(2-hydroxyethyl)ether	Siehe „Diethylenglykol“	
	000077-99-6	2,2-Bis(hydroxymethyl)-1-butanol	Siehe „1,1,1-Trimethylolpropan“	
13180	000498-66-8	Bicyclo[2.2.1]hept-2-en (= Norbornen)	SML = 0,05 mg/kg	
13210	001761-71-3	Bis(4-aminocyclohexyl)-methan	SML = 0,05 mg/kg	
13390	000105-08-8	1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan		
13480	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML = 3 mg/kg	
13510	001675-54-3	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether (= BADGE)	SML(T) = 1 mg/kg ¹⁰⁾ Verwendung nur bis zum 1. Januar 2005	
	000110-98-5	Bis(hydroxypropyl)ether	Siehe „Dipropylenglykol“	
	005124-30-1	Bis(4-isocyanatocyclohexyl)-methan	Siehe „Dicyclohexylmethan-4,4'-diisocyanat“	
13530	038103-06-9	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(phthalsäureanhydrid)	SML = 0,05 mg/kg	
13600	047465-97-4	3,3-Bis(3-methyl-4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	SML = 1,8 mg/kg	
13614	038103-06-9	Bisphenol A-bis(phthalsäureanhydrid)	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(phthalsäureanhydrid)“	
	000080-05-7	Bisphenol A	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan“	
	001675-54-3	Bisphenol A-bis-2,3-epoxypropylether	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether“	
13630	000106-99-0	Butadien	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
13690	000107-88-0	1,3-Butandiol		
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM = 1 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy, Molgewicht = 43)	
13840	000071-36-3	1-Butanol		
13870	000106-98-9	1-Buten		
13900	000107-01-7	2-Buten		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
14020	000098-54-4	4-tert-Butylphenol	SML = 0,05 mg/kg	
14110	000123-72-8	Butyraldehyd		
14140	000107-92-6	Buttersäure		
14170	000106-31-0	Buttersäureanhydrid		
14200	000105-60-2	Caprolactam	SML(T) = 15 mg/kg ¹¹⁾	
14230	002123-24-2	Caprolactam, Natriumsalz	SML(T) = 15 mg/kg ¹¹⁾ (berechnet als Caprolactam)	
14320	000124-07-2	Caprylsäure		
14350	000630-08-0	Kohlenmonoxid		
14380	000075-44-5	Carbonylchlorid	QM = 1 mg/kg in BG	
14411	008001-79-4	Rizinusöl		
14500	009004-34-6	Cellulose		
14530	007782-50-5	Chlor		
	000106-89-8	1-Chlor-2,3-epoxypropan	Siehe „Epichlorhydrin“	
14650	000079-38-9	Chlortrifluorethylen	QMA = 0,05 mg/6 dm ²	
14680	000077-92-9	Citronensäure		
14710	000108-39-4	m-Kresol		
14740	000095-48-7	o-Kresol		
14770	000106-44-5	p-Kresol		
	000105-08-8	1,4-Cyclohexandimethanol	Siehe „1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan“	
14841	000599-64-4	4-Cumylphenol	SML = 0,05 mg/kg	
14950	003173-53-3	Cyclohexylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
15070	001647-16-1	1,9-Decadien	SML = 0,05 mg/kg	
15095	000334-48-5	Decansäure		
15100	000112-30-1	1-Decanol		
	000107-15-3	1,2-Diaminoethan	Siehe „Ethylendiamin“	
	000124-09-4	1,6-Diaminohexan	Siehe „Hexamethylen-diamin“	
15130	000872-05-9	1-Decen	SML = 0,05 mg/kg	
15250	000110-60-1	1,4-Diaminobutan		
15565	000106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	SML = 12 mg/kg	
15700	005124-30-1	Dicyclohexylmethan-4,4'-diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
15760	000111-46-6	Diethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg ¹²⁾	
15790	000111-40-0	Diethylentriamin	SML = 5 mg/kg	
15820	000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg	
15880	000120-80-9	1,2-Dihydroxybenzol	SML = 6 mg/kg	
15910	000108-46-3	1,3-Dihydroxybenzol	SML = 2,4 mg/kg	
15940	000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg	
15970	000611-99-4	4,4'-Dihydroxybenzophenon	SML = 6 mg/kg	
16000	000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg	
16150	000108-01-0	Dimethylaminoethanol	SML = 18 mg/kg	
16240	000091-97-4	3,3'-Dimethyl-4,4'-diisocyanatobiphenyl	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	SML = 0,05 mg/kg	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	SML = 0,05 mg/kg	
16480	000126-58-9	Dipentaerythrit		
16570	004128-73-8	Diphenylether-4,4'-diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
16600	005873-54-1	Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
16630	000101-68-8	Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
16660	000110-98-5	Dipropylenglykol		
16694	013811-50-2	N,N'-Divinyl-2-imidazolidinon	QM = 5 mg/kg in BG	
16704	000112-41-4	1-Dodecen	SML = 0,05 mg/kg	
16750	000106-89-8	Epichlorhydrin	QM = 1 mg/kg in BG	
16780	000064-17-5	Ethanol		
16950	000074-85-1	Ethylen		
16960	000107-15-3	Ethylendiamin	SML = 12 mg/kg	
16990	000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg ¹²⁾	
17005	000151-56-4	Ethylenimin	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
17020	000075-21-8	Ethylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG	
17050	000104-76-7	2-Ethyl-1-hexanol	SML = 30 mg/kg	
17160	000097-53-0	Eugenol	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
17170	061788-47-4	Kokosfettsäuren		
17200	068308-53-2	Sojafettsäuren		
17230	061790-12-3	Tallölfettsäuren		
17260	000050-00-0	Formaldehyd	SML = 15 mg/kg	
17290	000110-17-8	Fumarsäure		
17530	000050-99-7	Glucose		
18010	000110-94-1	Glutarsäure		
18070	000108-55-4	Glutarsäureanhydrid		
18100	000056-81-5	Glycerin		
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	SML = 0,05 mg/kg ⁹⁾	
18250	000115-28-6	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalsäure	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
18280	000115-27-5	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalsäureanhydrid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
18310	036653-82-4	1-Hexadecanol		
18430	000116-15-4	Hexafluorpropylen	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
18460	000124-09-4	Hexamethylendiamin	SML = 2,4 mg/kg	
18640	000822-06-0	Hexamethylen-diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
18670	000100-97-0	Hexamethylen-tetramin	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Formaldehyd)	
	000123-31-9	Hydrochinon	Siehe „1,4-Dihydroxybenzol“	

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
18820	000592-41-6	1-Hexen	SML = 3 mg/kg	
18880	000099-96-7	p-Hydroxybenzoesäure		
19000	000115-11-7	iso-Buten		
19060	000109-53-5	Isobutylvinylether	QM = 5 mg/kg in BG	
19150	000121-91-5	iso-Phthalsäure	SML = 5 mg/kg	
19210	001459-93-4	Dimethyl-iso-phthalat	SML = 0,05 mg/kg	
19270	000097-65-4	Itaconsäure		
19460	000050-21-5	Milchsäure		
19470	000143-07-7	Laurinsäure		
19480	002146-71-6	Vinyllaurat		
19510	011132-73-3	Lignocellulose		
19540	000110-16-7	Maleinsäure	SML(T) = 30 mg/kg ¹³⁾	
19960	000108-31-6	Maleinsäureanhydrid	SML(T) = 30 mg/kg ¹³⁾ (berechnet als Maleinsäure)	
	000108-78-1	Melamin	Siehe „2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin“	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
20020	000079-41-4	Methacrylsäure		
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	SML = 0,05 mg/kg	
20080	002495-37-6	Benzylmethacrylat		
20110	000097-88-1	Butylmethacrylat		
20140	002998-18-7	sec-Butylmethacrylat		
20170	000585-07-9	tert-Butylmethacrylat		
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
20890	000097-63-2	Ethylmethacrylat		
21010	000097-86-9	iso-Butylmethacrylat		
21100	004655-34-9	iso-Propylmethacrylat		
21130	000080-62-6	Methylmethacrylat		
21190	000868-77-9	Ethylenglykolmonomethacrylat		
21280	002177-70-0	Phenylmethacrylat		
21340	002210-28-8	Propylmethacrylat		
21460	000760-93-0	Methacrylsäureanhydrid		
21490	000126-98-7	Methacrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
21550	000067-56-1	Methanol		
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	QMA = 0,006 mg/6 dm ² Nur zur Verwendung in Polypropylen	
21940	000924-42-5	N-Methylolacrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
22150	000691-37-2	4-Methyl-1-penten	SML = 0,02 mg/kg	
22331	025513-64-8	Mischung von (40 % M/M) 1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan und (60 % M/M) 1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	QMA = 5 mg/6 dm ²	

PM/REF-Nr.2)	CAS-Nr.3)	Bezeichnung4)	Beschränkungen5) 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
22350	000544-63-8	Myristinsäure		
22390	000840-65-3	Dimethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat	SML = 0,05 mg/kg	
22420	003173-72-6	1,5-Naphthalen-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
22450	009004-70-0	Nitrocellulose		
22480	000143-08-8	1-Nonanol		
22550	000498-66-8	Norbornen	siehe „Bicyclo[2.2.1]hept-2-en“	
22570	000112-96-9	Octadecylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
22600	000111-87-5	1-Octanol		
22660	000111-66-0	1-Octen	SML = 15 mg/kg	
22763	000112-80-1	Ölsäure		
22780	000057-10-3	Palmitinsäure		
22840	000115-77-5	Pentaerythrit		
22870	000071-41-0	1-Pentanol		
22937	001623-05-8	Perfluorpropyl-perfluorvinylether	SML = 0,05 mg/kg	
22960	000108-95-2	Phenol		
23050	000108-45-2	1,3-Phenylendiamin	QM = 1 mg/kg in BG	
	000075-44-5	Phosgen	Siehe „Carbonylchlorid“	
23170	007664-38-2	Phosphorsäure		
23175	000122-52-1	Triethylphosphit	QM = NN (NG = 1 mg/kg in BG)	
		Phthalsäure	Siehe „Terephthalsäure“	
23200	000088-99-3	o-Phthalsäure		
23230	000131-17-9	Diallylphthalat	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
23380	000085-44-9	Phthalsäureanhydrid		
23470	000080-56-8	alpha-Pinen		
23500	000127-91-3	beta-Pinen		
23547	009016-00-6 063148-62-9	Polydimethylsiloxan (MG > 6800)		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41)
23590	025322-68-3	Polyethylenglykol		
23651	025322-69-4	Polypropylenglykol		
23740	000057-55-6	1,2-Propandiol		
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	SML = 0,05 mg/kg	
23800	000071-23-8	1-Propanol		
23830	000067-63-0	2-Propanol		
23860	000123-38-6	Propionaldehyd		
23890	000079-09-4	Propionsäure		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	SML (T) = 6 mg/kg ⁸⁾ (berechnet als Acetaldehyd)	
23950	000123-62-6	Propionsäureanhydrid		
23980	000115-07-1	Propylen		
24010	000075-56-9	Propylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG	
	000120-80-9	Pyrocatechol	Siehe „1,2-Dihydroxybenzol“	
24057	000089-32-7	Pyromellitsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als Pyromellitsäure)	
24070	073138-82-6	Harzsäuren		
	000108-46-3	Resorcin	Siehe „1,3-Dihydroxybenzol“	
24100	008050-09-7	Kolophonium		
24130	008050-09-7	Kolophoniumharz	Siehe „Kolophonium“	
24160	008052-10-6	Tallölharz		
24190	009014-63-5	Baumharz		
24250	009006-04-6	Naturkautschuk		
24270	000069-72-7	Salicylsäure		
24280	000111-20-6	Sebacinsäure		
24430	002561-88-8	Sebacinsäureanhydrid		
24475	001313-82-2	Natriumsulfid		
24490	000050-70-4	Sorbit		
24520	008001-22-7	Sojaöl		
24540	009005-25-8	Lebensmittelstärke		
24550	000057-11-4	Stearinsäure		
24610	000100-42-5	Styrol		
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	SML = 0,05 mg/kg	
24820	000110-15-6	Bernsteinsäure		
24850	000108-30-5	Bernsteinsäureanhydrid		
24880	000057-50-1	Saccharose		
24887	006362-79-4	5-Sulfoisophthalsäure, Mononatriumsalz	SML = 5 mg/kg	
24888	003965-55-7	Dimethyl-5-sulfoisophthalat, Mononatriumsalz	SML = 0,05 mg/kg	
24910	000100-21-0	Terephthalsäure	SML = 7,5 mg/kg	
24940	000100-20-9	Terephthalsäuredichlorid	SML(T) = 7,5 mg/kg (berechnet als Terephthalsäure)	
24970	000120-61-6	Dimethylterephthalat		
25080	001120-36-1	1-Tetradecen	SML = 0,05 mg/kg	
25090	000112-60-7	Tetraethylenglykol		
25120	000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg	
25150	000109-99-9	Tetrahydrofuran	SML = 0,6 mg/kg	

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
25180	000102-60-3	N,N,N',N'-Tetrakis(2-hydroxypropyl)ethylen-diamin		
25210	000584-84-9	2,4-Toluol-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
25240	000091-08-7	2,6-Toluol-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
25270	026747-90-0	2,4-Toluol-di-isocyanat, Dimer	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)	
25360	—	2,3-Epoxypropyltrialkyl (C ₅ – C ₁₅)-acetat	QM = 1 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy, Molgewicht = 43)	
25385	000102-70-5	Triallylamin	Nur zur Verwendung in Hydrogelen, die bestimmungsgemäß nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Höchstens 40 mg/kg Hydrogel bei einem Verhältnis von 1 kg Lebensmittel zu höchstens 1,5 Gramm Hydrogel.	
25420	000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg	
25510	000112-27-6	Triethylenglykol		
25600	000077-99-6	1,1,1-Trimethylolpropan	SML = 6 mg/kg	
25910	024800-44-0	Tripropylenglykol		
25927	027955-94-8	1,1,1-Tris(4-hydroxyphenyl)-ethan	QM = 0,5 mg/kg in BG. Nur zur Verwendung in Polycarbonaten	
25960	000057-13-6	Harnstoff		
26050	000075-01-4	Vinylchlorid	Siehe Anlage 5 Nr. 1 und Anlage 6 Nr. 1	
26110	000075-35-4	Vinylidenchlorid	QM = 5 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,05 mg/kg)	
26140	000075-38-7	Vinylidenfluorid	SML = 5 mg/kg	
26155	001072-63-5	1-Vinylimidazol	QM = 5 mg/kg in BG	
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	QM = 2 mg/kg in BG	
26320	002768-02-7	Vinyltrimethoxysilan	QM = 5 mg/kg in BG	
26360	007732-18-5	Wasser		Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.

Abschnitt B⁷⁾

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte		
10599/91	061788-89-4	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte		
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte		
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte		
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat		
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat		
12910	001732-10-1	Dimethylazelat		
	000528-44-9	1,2,4-Benzoltricarbonsäure	Siehe „Trimellithsäure“	
	000080-09-1	Bisphenol S	Siehe „4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon“	
	000091-76-9	Benzoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin“	
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol		
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal		
13932	000598-32-3	3-Buten-2-ol		
14260	000502-44-3	Caprolacton		
14800	003724-65-0	Crotonsäure		
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin		
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan		
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan		
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon		
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien		
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon		
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohexylmethan		
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol		
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat		
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
16697	000693-23-2	Dodecandisäure		
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]hept-2-en		
18370	000592-45-0	1,4-Hexadien		
18441	000085-42-7	Hexahydrophthalsäureanhydrid		
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol		
19180	000099-63-8	iso-Phthalsäuredichlorid		
	000078-79-5	Isopren	Siehe „2-Methyl-1,3-butadien“	
19490	000947-04-6	Lauro lactam		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
19570	000999-21-3	Diallylmaleinat		
19600	000105-76-0	Dibutylmaleinat		
20260	—	Cyclohexylmethacrylat		
20380	001189-08-8	1,3-Butandiolmethacrylat		
20410	002082-81-7	1,4-Butandiolmethacrylat		
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat		
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy, Molgewicht = 43)	
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat		
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat		
21520	001561-92-8	Natriummethallylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG	
21640	000078-79-5 000505-65-7	2-Methyl-1,3-butadien 1,4-(Methylenedioxy)butan	Siehe „1,4-Butandiol- formal“	
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid		
22210	000098-83-9	alpha-Methylstyrol		
22360	001141-38-4 000126-30-7	2,6-Naphthalendicarbonsäure Neopentylglykol	Siehe „2,2-Dimethyl-1,3- propandiol“	
22720	000140-66-9	4-tert-Octylphenol	Siehe „4-(1,1,3,3-Tetra- methylbutyl)phenol“	
22900	000109-67-1	1-Penten		
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat		
25185	000140-66-9	4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)- phenol (= 4-tert-Octylphenol)	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)	
25380	—	Vinyl-trialkyl(C ₅ – C ₁₅)acetat (= Vinylversat)		
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat		
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol		
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	QM(T) = 5 mg/kg in BG	
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellith- säure)	
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantri- acrylat		
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantri- methacrylat		
25900	000110-88-3 000102-71-6	Trioxan Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe „Triethanolamin“	
26230	000088-12-0 000622-97-9 000105-67-9 000526-75-0 000095-87-4	Vinylpyrrolidon p-Vinyltoluol m-Xylenol o-Xylenol p-Xylenol	Siehe „p-Methylstyrol“ Siehe „2,4-Dimethyl- phenol“ Siehe „2,3-Dimethyl- phenol“ Siehe „2,5-Dimethyl- phenol“	

- 1) a) Die Anlage umfasst:
- Stoffe, die polymerisiert werden; dies schließt Polykondensation, Polyaddition oder vergleichbare Prozesse zur Bildung von Makromolekülen mit ein;
 - natürliche oder künstlich erzeugte makromolekulare Stoffe, die bei der Herstellung modifizierter Makromoleküle verwendet werden, sofern die Monomere oder die zu deren Synthese notwendigen sonstigen Ausgangsstoffe nicht im Verzeichnis aufgeführt sind;
 - Stoffe, die zur Modifizierung bestehender natürlicher oder künstlich erzeugter makromolekularer Stoffe verwendet werden;
 - die Salze (Doppelsalze und saure Salze eingeschlossen) des Aluminiums, Ammoniums, Calciums, Eisens, Magnesiums, Kaliums, Natriums und Zinks der zulässigen Säuren, Phenole oder Alkohole.
- b) Die Anlage umfasst nicht:
- aa) Stoffe wie beispielsweise:
- Reaktionszwischenprodukte;
 - Abbauprodukte;
 - Verunreinigungen in den verwendeten Stoffen;
- bb) Oligomere und natürliche oder synthetische Polymere sowie deren Mischungen, wenn die Monomere oder die zu ihrer Synthese benötigten Ausgangsstoffe im Verzeichnis aufgeführt sind;
- cc) Gemische der zugelassenen Stoffe.
- 2) PM/REF-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe.
- 3) CAS-Nr.: Chemical Abstract Service-Nummer.
- 4) Gehört ein in dieser Spalte als Einzelverbindung aufgeführter Stoff auch zu einer chemischen Gruppe, gelten für ihn die Beschränkungen, die bei der entsprechenden Einzelverbindung angegeben sind.
- 5) Die in dieser Spalte verwendeten Abkürzungen oder Ausdrücke haben folgende Bedeutung:
- NG = Nachweisgrenze der Analysenmethode; Analysentoleranz inbegriffen;
- BG = Bedarfsgegenstand;
- NCO = Isocyanat-Gruppe;
- NN = nicht nachweisbar. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „nicht nachweisbar“, dass der Stoff mit einer validierten Analysenmethode nicht nachgewiesen werden kann. Diese Methode muss eine Nachweisgrenze besitzen, wie sie für den jeweiligen Stoff aufgeführt ist. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Nachweisgrenze angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- QM = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand;
- QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des QM(T)-Wertes ist durch Messungen mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- QMA = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, in mg/6 dm² der Kontaktfläche mit dem Lebensmittel;
- SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien, sofern nicht anders angegeben. Im Sinne dieser Verordnung ist der spezifische Migrationswert mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- SML(T) = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulantien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des SML(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist.
- 6) Die in dieser Spalte aufgeführten SML-Werte sind in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) angegeben. In den folgenden Fällen sind diese Werte jedoch in Milligramm pro Quadratdezimeter zu berechnen (zur Umrechnung werden die in Milligramm pro Kilogramm angegebenen SML-Werte durch den Umrechnungsfaktor 6 dividiert):
- a) füllbare Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern;
 - b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Bedarfsgegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.
- 7) Diese Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe dürfen nur vorläufig bis zu einer Entscheidung über ihre Aufnahme in Abschnitt A weiterhin verwendet werden.
- 8) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 10060 und 23920.
- 9) Warnung: Der SML könnte bei Simulanzlösemitteln für fetthaltige Lebensmittel überschritten werden.
- 10) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden Stoffe nicht überschritten werden darf:
- a) BADGE [= 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propanbis(2,3-epoxypropyl)ether]
 - b) BADGE.H₂O
 - d) BADGE.HCl
 - e) BADGE.2HCl
 - f) BADGE.H₂O.HCl.
- In wässrigen Lebensmittelsimulantien schließt der SML(T) auch c) BADGE.2 H₂O ein, es sei denn, der Bedarfsgegenstand ist durch entsprechende Kennzeichnung nur für die Verwendung mit solchen Lebensmitteln und/oder Getränken vorgesehen, für die gezeigt wurde, dass die Summe der Migrationswerte der fünf oben genannten Substanzen a), b), d), e) und f) 1 mg/kg nicht überschreiten kann.
- 11) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 14200 und 14230.
- 12) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 15760, 16990, 47680 (siehe Anlage 3a), 53650 (siehe Anlage 3a), 89440 (siehe Anlage 3a).
- 13) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 19540 und 19960.

„Anlage 3a
(zu § 4 Abs. 3, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1)

Additive,
die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind¹⁾

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾ 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
30000	000064-19-7	Essigsäure		
30045	000123-86-4	Butylacetat		
30080	004180-12-5	Kupferacetat	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
30140	000141-78-6	Ethylacetat		
30280	000108-24-7	Essigsäureanhydrid		
30295	000067-64-1	Aceton		
30370	—	Acetylessigsäure, Salze		
30400	—	Glyceride, acetyliert		
30610	—	Monocarbonsäuren, C ₂ –C ₂₄ , aliphatische, geradkettige, aus natürlichen Fetten und Ölen, und deren Mono-, Di- und Triglycerinester (verzweigte Fettsäuren in natürlich vorkommenden Mengen sind eingeschlossen)		
30612	—	Monocarbonsäuren, C ₂ –C ₂₄ , aliphatische, geradkettige, synthetische, und deren Mono-, Di- und Triglycerin- ester		
30960	—	Ester von aliphatischen Monocarbonsäuren (C ₆ –C ₂₂) mit Polyglycerin		
31328	—	Fettsäuren aus essbaren tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen		
31530	123968-25-2	2,4-Di-tert-pentyl-6-[1-(3,5- di-tert-pentyl-2- hydroxyphenyl)-ethyl]- phenylacrylat	SML = 5 mg/kg	
31730	000124-04-9	Adipinsäure		
33120	—	Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, gerad- kettige, primäre (C ₄ –C ₂₄)		
33350	009005-32-7	Alginsäure		
33801	—	n-Alkyl(C ₁₀ –C ₁₃)-benzol- sulfonsäure	SML = 30 mg/kg	
34240	—	Ester von Alkyl(C ₁₀ –C ₂₀)- sulfonsäure mit Phenolen	SML = 6 mg/kg Verwendung nur bis zum 1. Januar 2002	
34281	—	Alkyl(C ₈ –C ₂₂)schwefel- säuren, geradkettige, primäre, mit geradzahligem Kohlenstoffkette		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
34475	—	Aluminium-Calcium-hydroxyphosphit, Hydrat		
34480	—	Aluminiumfasern, -flocken und -pulver		
34560	021645-51-2	Aluminiumhydroxid		
34690	011097-59-9	Aluminium-Magnesiumhydroxycarbonat		
34720	001344-28-1	Aluminiumoxid		
35120	013560-49-1	Diester von 3-Aminocrotonsäure mit Thiobis-(2-hydroxyethyl)ether		
35320	007664-41-7	Ammoniak		
35440	012124-97-9	Ammoniumbromid		
35600	001336-21-6	Ammoniumhydroxid		
35840	000506-30-9	Arachinsäure		
35845	007771-44-0	Arachidonsäure		
36000	000050-81-7	Ascorbinsäure		
36080	000137-66-6	Ascorbylpalmitat		
36160	010605-09-1	Ascorbylstearat		
36640	000123-77-3	Azodicarbonamid	Nur zur Verwendung als Treibmittel	
36880	008012-89-3	Bienenwachs		
36960	003061-75-4	Behenamid		
37040	000112-85-6	Behensäure		
37280	001302-78-9	Bentonit		
37360	000100-52-7	Benzaldehyd	siehe Fußnote ⁸⁾	
37600	000065-85-0	Benzoessäure		
37680	000136-60-7	Butylbenzoat		
37840	000093-89-0	Ethylbenzoat		
38080	000093-58-3	Methylbenzoat		
38160	002315-68-6	Propylbenzoat		
38320	005242-49-9	4-(2-Benzoxazolyl)-4'-(5-methyl-2-benzoxazolyl)-stilben	höchstens 0,05 % w/w (Stoff bezogen auf die Formulierung)	
38510	136504-96-6	1,2-Bis(3-aminopropyl)ethylendiamin, Polymer mit N-Butyl-2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinamin und 2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin	SML = 5 mg/kg	
38515	001533-45-5	4,4'-Bis(2-benzoxazolyl)-stilben	SML = 0,05 mg/kg ⁹⁾	
38810	080693-00-1	Bis(2,6-di-tert-butyl-4-methylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	SML = 5 mg/kg (Summe von Phosphit und Phosphat)	
38879	135861-56-2	Bis(3,4-dimethylbenzyliden)sorbit		
38950	079072-96-1	Bis(4-ethylbenzyliden)sorbit		
39200	006200-40-4	Bis(2-hydroxyethyl)-2-hydroxypropyl-3-(dodecyloxy)methylammoniumchlorid	SML = 1,8 mg/kg	
39815	182121-12-6	9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	QMA = 0,05 mg/6 dm ²	

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾ 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
39890	087826-41-3 069158-41-4 054686-97-4 081541-12-0	Bis(methylbenzyliden)sorbit		
40120	—	Bis(polyethylenglykol)-hydroxymethylphosphonat	SML = 0,6 mg/kg Verwendung nur bis zum 1. Januar 2002	
40400	010043-11-5	Bornitrid		
40570	000106-97-8	Butan		
41040	005743-36-2	Calciumbutyrat		
41280	001305-62-0	Calciumhydroxid		
41520	001305-78-8	Calciumoxid		
41600	012004-14-7 037293-22-4	Calciumsulphoaluminat		
41680	000076-22-2	Kampfer	siehe Fußnote 8)	
41760	008006-44-8	Candelillawachs		
41960	000124-07-2	Caprylsäure		
42160	000124-38-9	Kohlendioxid		
42320	007492-68-4	Kupfercarbonat	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
42500	—	Kohlensäure, Salze		
42640	009000-11-7	Carboxymethylcellulose		
42720	008015-86-9	Carnaubawachs		
42800	009000-71-9	Casein		
42960	064147-40-6	Rizinusöl, dehydriertes		
43200	—	Rizinusöl, Mono- und Diglyceride		
43280	009004-34-6	Cellulose		
43300	009004-36-8	Cellulose-acetobutyrat		
43360	068442-85-3	Cellulose, regenerierte		
43440	008001-75-0	Ceresine		
43515	—	Cholinesterchloride von Kokosfettsäuren	QMA = 0,9 mg/ 6 dm ²	
44160	000077-92-9	Citronensäure		
44640	000077-93-0	Triethylcitrat		
45195	007787-70-4	Kupferbromid	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
45200	001335-23-5	Kupferjodid	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer) und SML = 1 mg/kg (berechnet als Jod)	
45280	—	Baumwollfasern		
45450	068610-51-5	p-Kresol-Dicyclopentadien-Isobutylen, Copolymer	SML = 0,05 mg/kg ⁹⁾	
45560	014464-46-1	Cristobalit		
45760	000108-91-8	Cyclohexylamin		
45920	009000-16-2	Dammar		
45940	000334-48-5	n-Decansäure		
46070	010016-20-3	alpha-Dextrin		
46080	007585-39-9	beta-Dextrin		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
46375	061790-53-2	Diatomeenerde		
46380	068855-54-9	Diatomeenerde, Natriumcarbonatschmelze – calciniert		
46480	032647-67-9	Dibenzylidensorbit		
46790	004221-80-1	2,4-Di-tert-butylphenyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzoat		
46800	067845-93-6	Hexadecyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzoat		
46870	003135-18-0	Diocadecyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzylphosphonat		
46880	065140-91-2	Monoethyl-3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzylphosphonat, Calciumsalz	SML = 6 mg/kg	
47440	000461-58-5	Dicyandiamid		
47680	000111-46-6	Diethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg ¹⁰⁾	
48460	000075-37-6	1,1-Difluoethan		
49485	134701-20-5	2,4-Dimethyl-6-(1-methylpentadecyl)phenol	SML = 1 mg/kg	
49540	000067-68-5	Dimethylsulfoxid		
51200	000126-58-9	Dipentaerythrit		
51700	147315-50-2	2-(4,6-Diphenyl-1,3,5-triazin-2-yl)-5-(hexyloxy)phenol	SML = 0,05 mg/kg	
51760	025265-71-8	Dipropylenglykol		
	000110-98-5			
52640	016389-88-1	Dolomit		
52720	000112-84-5	Erucamid		
52730	000112-86-7	Erucasäure		
52800	000064-17-5	Ethanol		
53270	037205-99-5	Ethylcarboxymethylcellulose		
53280	009004-57-3	Ethylcellulose		
53360	000110-31-6	N,N-Ethylen-bis-oleamid		
53440	005518-18-3	N,N'-Ethylen-bis-palmitamid		
53520	000110-30-5	N,N'-Ethylen-bis-stearamid		
53600	000060-00-4	Ethylendiamintetraessigsäure		
53610	054453-03-1	Kupferethylendiamintetraacetat	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
53650	000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg ¹⁰⁾	
54005	005136-44-7	Ethylen-N-palmitamid-N'-stearamid		
54260	009004-58-4	Ethylhydroxyethylcellulose		
54270	—	Ethylhydroxymethylcellulose		
54280	—	Ethylhydroxypropylcellulose		
54300	118337-09-0	2,2'-Ethylen-bis-(4,6-di-tert-butylphenyl)fluorphosphonit	SML = 6 mg/kg	
54450	—	Fette und Öle, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs		
54480	—	Fette und Öle, hydrierte, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs		
54930	025359-91-5	Formaldehyd-1-Naphthol, Copolymer [= Poly(1-hydroxynaphthylmethan)]	SML = 0,05 mg/kg	

PM/REF-Nr.2)	CAS-Nr.3)	Bezeichnung4)	Beschränkungen5) 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
55040	000064-18-6	Ameisensäure		
55120	000110-17-8	Fumarsäure		
55190	029204-02-2	Gadoleinsäure		
55440	009000-70-8	Gelatine		
55520	—	Glasfasern		
55600	—	Mikroglaskugeln		
55680	000110-94-1	Glutarsäure		
55920	000056-81-5	Glycerin		
56020	099880-64-5	Glycerin-dibehenat		
56360	—	Ester von Glycerin mit Essigsäure		
56486	—	Ester von Glycerin mit aliphatischen gesättigten geradkettigen Säuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette (C ₁₄ – C ₁₈) und mit aliphatischen ungesättigten geradkettigen Säuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette (C ₁₆ – C ₁₈)		
56487	—	Ester von Glycerin mit Buttersäure		
56490	—	Ester von Glycerin mit Erucasäure		
56495	—	Ester von Glycerin mit 12-Hydroxystearinsäure		
56500	—	Ester von Glycerin mit Laurinsäure		
56510	—	Ester von Glycerin mit Linolsäure		
56520	—	Ester von Glycerin mit Myristinsäure		
56540	—	Ester von Glycerin mit Ölsäure		
56550	—	Ester von Glycerin mit Palmitinsäure		
56565	—	Ester von Glycerin mit Nonansäure		
56570	—	Ester von Glycerin mit Propionsäure		
56580	—	Ester von Glycerin mit Rizinolsäure		
56585	—	Ester von Glycerin mit Stearinsäure		
56610	030233-64-8	Glycerinmonobehenat		
56720	026402-23-3	Glycerinmonohexanoat		
56800	030899-62-8	Glycerinmonolauratdiacetat		
56880	026402-26-6	Glycerinmonooctanoat		
57040	—	Glycerinmonooleat, Ester mit Ascorbinsäure		
57120	—	Glycerinmonooleat, Ester mit Citronensäure		
57200	—	Glycerinmonopalmitat, Ester mit Ascorbinsäure		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
57280	—	Glycerinmonopalmitat, Ester mit Citronensäure		
57600	—	Glycerinmonostearat, Ester mit Ascorbinsäure		
57680	—	Glycerinmonostearat, Ester mit Citronensäure		
57800	018641-57-1	Glycerintribehenat		
57920	000620-67-7	Glycerintriheptanoat		
58300	—	Glycin, Salze		
58320	007782-42-5	Graphit		
58400	009000-30-0	Guar-Gummi		
58480	009000-01-5	Gummi arabicum		
58720	000111-14-8	Heptansäure		
59360	000142-62-1	Hexansäure		
59760	019569-21-2	Huntit		
59990	007647-01-0	Salzsäure		
60030	012072-90-1	Hydromagnesit		
60080	012304-65-3	Hydrotalkit		
60160	000120-47-8	Ethyl-4-hydroxybenzoat		
60180	004191-73-5	Isopropyl-4-hydroxybenzoat		
60200	000099-76-3	Methyl-4-hydroxybenzoat		
60240	000094-13-3	Propyl-4-hydroxybenzoat		
60480	003864-99-1	2-(2-Hydroxy-3,5-di-tert-butylphenyl)-5-chlorbenzotriazol	SML = 30 mg/kg	
60560	009004-62-0	Hydroxyethylcellulose		
60880	009032-42-2	Hydroxyethylmethylcellulose		
61120	009005-27-0	Hydroxyethylstärke		
61390	037353-59-6	Hydroxymethylcellulose		
61680	009004-64-2	Hydroxypropylcellulose		
61800	009049-76-7	Hydroxypropylstärke		
61840	000106-14-9	12-Hydroxystearinsäure		
62140	006303-21-5	Hypophosphorige Säure		
62240	001332-37-2	Eisenoxid		
62450	000078-78-4	Isopentan		
62640	008001-39-6	Japanwachs		
62720	001332-58-7	Kaolin		
62800	—	Kaolin, calciniert		
62960	000050-21-5	Milchsäure		
63040	000138-22-7	Butyllactat		
63280	000143-07-7	Laurinsäure		
63760	008002-43-5	Lecithin		
63840	000123-76-2	Lävulinsäure		
63920	000557-59-5	Lignocerinsäure		
64015	000060-33-3	Linolsäure		
64150	028290-79-1	Linolensäure		
64500	—	Lysin, Salze		
64640	001309-42-8	Magnesiumhydroxid		
64720	001309-48-4	Magnesiumoxid		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
65020	006915-15-7	Apfelsäure		
65040	000141-82-2	Malonsäure		
65520	000087-78-5	Mannitol		
66200	037206-01-2	Methylcarboxymethylcellulose		
66240	009004-67-5	Methylcellulose		
66560	004066-02-8	2,2'-Methylen-bis-(4-methyl-6-cyclohexylphenol)	SML(T) = 3 mg/kg ¹¹⁾	
66580	000077-62-3	2,2'-Methylen-bis-[4-methyl-6-(1-methylcyclohexyl)phenol]	SML(T) = 3 mg/kg ¹¹⁾	
66640	009004-59-5	Methylethylcellulose		
66695	—	Methylhydroxymethylcellulose		
66700	009004-65-3	Methylhydroxypropylcellulose		
66755	002682-20-4	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
67120	012001-26-2	Glimmer		
67170	—	Mischung von (80–100 % M/M) 5,7-Di-tert-butyl-3-(3,4-dimethylphenyl)-2(3H)benzofuranon und (0–20 % M/M) 5,7-Di-tert-butyl-3-(2,3-dimethylphenyl)-2(3H)-benzofuranon	SML = 5 mg/kg	
67180	—	Mischung von (50 % M/M) n-Decyl-n-octylphthalat, (25 % M/M) Di-n-decylphthalat und (25 % M/M) Di-n-octylphthalat	SML = 5 mg/kg ⁹⁾	
67200	001317-33-5	Molybdändisulfid		
67840	—	Montansäuren und/oder deren Ester mit Ethylenglykol und/oder 1,3-Butandiol und/oder Glycerin		
67850	008002-53-7	Montanwachs		
67891	000544-63-8	Myristinsäure		
68040	003333-62-8	7-[2-H-Naphto-(1,2-D)triazol-2-yl]-3-phenylcumarin		
68125	037244-96-5	Nephelinsyenit		
68145	080410-33-9	2,2',2''-Nitrilo[triethyl-tris-(3,3',5,5'-tetra-tert-butyl-1,1'-biphenyl-2,2'-diyl)phosphit]	SML = 5 mg/kg (Summe von Phosphit und Phosphat)	
68960	000301-02-0	Oleamid		
69040	000112-80-1	Ölsäure		
69760	000143-28-2	Oleylalkohol		
70000	070331-94-1	2,2'-Oxamido-bis-[ethyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]		
70240	012198-93-5	Ozocerit		
70400	000057-10-3	Palmitinsäure		
71020	000373-49-9	Palmitoleinsäure		
71440	009000-69-5	Pektin		
71600	000115-77-5	Pentaerythrit		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
71635	025151-96-6	Pentaerythritdioleat	SML = 0,05 mg/kg. Nicht zu verwenden in Polymeren in Kontakt mit Lebensmitteln, für die das Simulanzlösemittel D in der Richtlinie 85/572/EWG festgesetzt ist.	
71680	006683-19-8	Pentaerythrit-tetrakis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]		
71720	000109-66-0	Pentan		
72640	007664-38-2	Phosphorsäure		
73720	000115-96-8	Trichlorethylphosphat	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)	
74010	145650-60-8	Bis(2,4-di-tert-butyl-6-methylphenyl)ethylphosphit	SML = 5 mg/kg (Summe von Phosphit und Phosphat)	
74240	031570-04-4	Tris(2,4-di-tert-butylphenyl)-phosphit		
74480	000088-99-3	o-Phthalsäure		
76320	000085-44-9	Phthalsäureanhydrid		
76721	009016-00-6 063148-62-9	Polydimethylsiloxan (MG > 6800)		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41)
76865	—	Polyester von 1,2-Propandiol und/oder 1,3- und/oder 1,4-Butandiol und/oder Polypropylenglykol mit Adipinsäure, auch mit endständiger Essigsäure oder C ₁₀ – C ₁₈ Fettsäuren oder n-Octanol und/oder n-Decanol	SML = 30 mg/kg	
76960	025322-68-3	Polyethylenglykol		
77600	061788-85-0	Ester von Polyethylenglykol mit hydriertem Rizinusöl		
77702	—	Ester von Polyethylenglykol mit aliphatischen Monocarbonsäuren (C ₆ – C ₂₂) und ihre Ammonium- und Natriumsulfate		
77895	068439-49-6	Polyethylenglykol(EO = 2-6) monoalkyl(C ₁₆ – C ₁₈)ether	SML = 0,05 mg/kg	
79040	009005-64-5	Polyethylenglykolsorbitanmonolaurat		
79120	009005-65-6	Polyethylenglykolsorbitanmonooleat		
79200	009005-66-7	Polyethylenglykolsorbitanmonopalmitat		
79280	009005-67-8	Polyethylenglykolsorbitanmonostearat		
79360	009005-70-3	Polyethylenglykolsorbitantrioleat		

PM/REF-Nr.2)	CAS-Nr.3)	Bezeichnung4)	Beschränkungen5) 6)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
79440	009005-71-4	Polyethylenglykolsorbitantristearat		
80240	029894-35-7	Polyglycerinricinoleat		
80640	—	Polyoxyalkyl(C ₂ – C ₄)dimethylpolysiloxan		
80720	008017-16-1	Polyphosphorsäuren		
80800	025322-69-4	Polypropylenglykol		
81515	087189-25-1	Poly(zinkglycerinat)		
81520	007758-02-3	Kaliumbromid		
81600	001310-58-3	Kaliumhydroxid		
81760	—	Pulver, Schuppen und Fasern von Messing, Bronze, Kupfer, Edelstahl, Zinn und Legierungen aus Kupfer, Zinn und Eisen	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer); SML = 48 mg/kg (berechnet als Eisen)	
81840	000057-55-6	1,2-Propandiol		
81882	000067-63-0	2-Propanol		
82000	000079-09-4	Propionsäure		
82080	009005-37-2	1,2-Propylenglykolalginat		
82240	022788-19-8	1,2-Propylenglykoldilaurat		
82400	000105-62-4	1,2-Propylenglykoldioleat		
82560	033587-20-1	1,2-Propylenglykoldipalmitat		
82720	006182-11-2	1,2-Propylenglykoldistearat		
82800	027194-74-7	1,2-Propylenglykolmonolaurat		
82960	001330-80-9	1,2-Propylenglykolmonooleat		
83120	029013-28-3	1,2-Propylenglykolmonopalmitat		
83300	001323-39-3	1,2-Propylenglykolmonostearat		
83320	—	Propylhydroxyethylcellulose		
83325	—	Propylhydroxymethylcellulose		
83330	—	Propylhydroxypropylcellulose		
83440	002466-09-3	Pyrophosphorsäure		
83455	013445-56-2	Pyrophosphorige Säure		
83460	012269-78-2	Pyrophyllit		
83470	014808-60-7	Quarz		
83610	073138-82-6	Harzsäuren		
83840	008050-09-7	Kolophonium		
84000	008050-31-5	Kolophonium, Ester mit Glycerin		
84080	008050-26-8	Kolophonium, Ester mit Pentaerythrit		
84210	065997-06-0	Kolophonium, hydriertes		
84240	065997-13-9	Kolophonium, hydriertes, Ester mit Glycerin		
84320	008050-15-5	Kolophonium, hydriertes, Ester mit Methanol		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
84400	064365-17-9	Kolophonium, hydriertes, Ester mit Pentaerythrit		
84560	009006-04-6	Naturkautschuk		
84640	000069-72-7	Salicylsäure		
85360	000109-43-3	Dibutylsebacat		
85600	—	Silicate, natürliche (ausgenommen Asbest)		
85610	—	Silicate, natürliche, silyliert (ausgenommen Asbest)		
85840	053320-86-8	Lithiummagnesiumnatrium-silicat	SML(T) = 0,6 mg/kg ¹²⁾ (berechnet als Lithium)	
85980	—	Kieselsäure, Salze		
86000	—	Kieselsäure, silyliert		
86160	000409-21-2	Siliciumcarbid		
86240	007631-86-9	Siliciumdioxid		
86285	—	Siliciumdioxid, silyliert		
86560	007647-15-6	Natriumbromid		
86720	001310-73-2	Natriumhydroxid		
87200	000110-44-1	Sorbinsäure		
87280	029116-98-1	Sorbitandioleat		
87520	062568-11-0	Sorbitanmonobehenat		
87600	001338-39-2	Sorbitanmonolaurat		
87680	001338-43-8	Sorbitanmonooleat		
87760	026266-57-9	Sorbitanmonopalmitat		
87840	001338-41-6	Sorbitanmonostearat		
87920	061752-68-9	Sorbitantetrastearat		
88080	026266-58-0	Sorbitantrioelat		
88160	054140-20-4	Sorbitantripalmitat		
88240	026658-19-5	Sorbitantristearat		
88320	000050-70-4	Sorbit		
88600	026836-47-5	Sorbitolmonostearat		
88640	008013-07-8	Sojaöl, epoxydiertes		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41)
88800	009005-25-8	Stärke, Lebensmittelstärke		
88880	068412-29-3	Stärke, hydrolisiert		
88960	000124-26-5	Stearamid		
89040	000057-11-4	Stearinsäure		
89200	007617-31-4	Kupferstearat	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
89440	—	Ester von Stearinsäure mit Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg ¹⁰⁾	
90720	058446-52-9	Stearoylbenzoylmethan		

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
90800	005793-94-2	Calciumstearoyl-2-lactylat		
90960	000110-15-6	Bernsteinsäure		
91200	000126-13-6	Saccharoseacetat-isobutyrat		
91360	000126-14-7	Saccharoseoctaacetat		
91840	007704-34-9	Schwefel		
91920	007664-93-9	Schwefelsäure		
92030	010124-44-4	Kupfersulfat	SML(T) = 30 mg/kg ⁷⁾ (berechnet als Kupfer)	
92080	014807-96-6	Talkum		
92160	000087-69-4	Weinsäure		
92195	—	Taurin, Salze		
92205	057569-40-1	Diester von Terephthalsäure mit 2,2'-Methylenbis(4-methyl-6-tert-butylphenol)		
92350	000112-60-7	Tetraethylenglykol		
92640	000102-60-3	N,N,N',N'-Tetrakis(2-hydroxypropyl)ethylendiamin		
92700	078301-43-6	2,2,4,4-Tetramethyl-20-(2,3-epoxypropyl)-7-oxa-3,20-diazadispiro-[5.1.11.2]-heneicosan-21-on, Polymer	SML = 5 mg/kg	
92930	120218-34-0	Thiodiethylen-bis-(5-methoxycarbonyl-2,6-dimethyl-1,4-dihydropyridin-3-carboxylat)	SML = 6 mg/kg	
93440	013463-67-7	Titandioxid		
93520	000059-02-9 010191-41-0	alpha-Tocopherol		
93680	009000-65-1	Tragant-Gummi		
94320	000112-27-6	Triethylenglykol		
94960	000077-99-6	1,1,1-Trimethylolpropan	SML = 6 mg/kg	
95200	001709-70-2	1,3,5-Trimethyl-2,4,6-tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)benzol		
95725	110638-71-6	Vermiculit, Reaktionsprodukt mit Lithiumcitrat	SML(T) = 0,6 mg/kg ¹²⁾ (berechnet als Lithium)	
95855	007732-18-5	Wasser		Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.
95859	—	Raffinierte Wachse, die aus Erdöl oder aus synthetischen Kohlenwasserstoffen gewonnen werden		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41)
95883	—	Weiß Mineralöle, paraffinisch, die aus Kohlenwasserstoffen auf der Basis von Erdöl gewonnen werden		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41)

PM/REF-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
95905	013983-17-0	Wollastonit		
95920	—	Holzmehl und -fasern, naturbelassen		
95935	011138-66-2	Xanthan-Gummi		
96190	020427-58-1	Zinkhydroxid		
96240	001314-13-2	Zinkoxid		
96320	001314-98-3	Zinksulfid		

1) a) Die Anlage umfasst:

- Stoffe, die bei der Herstellung von Kunststoffen zugesetzt werden, um eine technische Wirkung im Enderzeugnis zu erzielen. Diese Stoffe sind dazu bestimmt, im Enderzeugnis vorhanden zu sein;
- Stoffe, die verwendet werden, um ein geeignetes Polymerisationsmedium zu erhalten (z.B. Emulgatoren, grenzflächenaktive Stoffe, Puffer usw.);
- die Salze (Doppelsalze und saure Salze eingeschlossen) des Aluminiums, Ammoniums, Calciums, Eisens, Magnesiums, Kaliums, Natriums und Zinks der zulässigen Säuren, Phenole oder Alkohole.

b) Die Anlage umfasst nicht:

- aa) Stoffe wie beispielsweise
 - Reaktionszwischenprodukte;
 - Abbauprodukte;
 - Verunreinigungen in den verwendeten Stoffen;
- bb) Stoffe, die die Bildung von Polymeren (z.B. das katalytische System) direkt beeinflussen;
- cc) Gemische der zugelassenen Stoffe.

2) PM/REF-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe.

3) CAS-Nr.: Chemical Abstract Service-Nummer.

4) Gehört ein in dieser Spalte als Einzelverbindung aufgeführter Stoff auch zu einer chemischen Gruppe, gelten für ihn die Beschränkungen, die bei der entsprechenden Einzelverbindung angegeben sind.

5) Die in dieser Spalte verwendeten Abkürzungen oder Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

- NG = Nachweisgrenze der Analysenmethode; Analysentoleranz inbegriffen;
- BG = Bedarfsgegenstand;
- NCO = Isocyanat-Gruppe;
- NN = nicht nachweisbar. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „nicht nachweisbar“, dass der Stoff mit einer validierten Analysenmethode nicht nachgewiesen werden kann. Diese Methode muss eine Nachweisgrenze besitzen, wie sie für den jeweiligen Stoff aufgeführt ist. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Nachweisgrenze angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- QM = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand;
- QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des QM(T)-Wertes ist durch Messungen mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- QMA = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, in mg/6 dm² der Kontaktfläche mit dem Lebensmittel;
- SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien, sofern nicht anders angegeben. Im Sinne dieser Verordnung ist der spezifische Migrationswert mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
- SML(T) = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulantien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des SML(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist.

6) Die in dieser Spalte aufgeführten SML-Werte sind in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) angegeben. In den folgenden Fällen sind diese Werte jedoch in Milligramm pro Quadratdezimeter zu berechnen (zur Umrechnung werden die in Milligramm pro Kilogramm angegebenen SML-Werte durch den Umrechnungsfaktor 6 dividiert):

a) füllbare Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern;

b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Bedarfsgegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.

7) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 30080, 42320, 45195, 45200, 53610, 81760, 89200, 92030.

8) Warnung: Es besteht die Gefahr, dass die Migration des Stoffes die organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels beeinträchtigt und dadurch das fertige Produkt nicht dem Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/109/EWG entspricht.

9) Warnung: Der SML könnte bei Simulanzlösemitteln für fetthaltige Lebensmittel überschritten werden.

10) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 15760 (siehe Anlage 3, Abschnitt A), 16990 (siehe Anlage 3, Abschnitt A), 47680, 53650, 89440.

11) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 66560 und 66580.

12) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migration der folgenden mit ihrer PM/REF-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 85840 und 95725.

„Anlage 3b
(zu § 4 Abs. 4)

**Durch bakterielle Fermentation gewonnene Erzeugnisse,
die zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen**

PM/REF-Nr. ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Bezeichnung	Beschränkungen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4	5
18888	80181-31-3	3-Hydroxybuttersäure-3-hydroxy-valeriansäure-Copolymer		Siehe Anhang V der Richtlinie 1999/91/EG vom 23. 11. 1999 (ABl. EG Nr. L 310 S. 41) ⁴⁾ .

1) PM/REF-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe.

2) CAS-Nr.: Chemical Abstract Service-Nummer.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bedarfsgegenständeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 11. 2000 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Anwendungsbestimmungen zu den JAR-OPS 1 – Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen) 96-1-14-5	22 801	(228 5. 12. 2000)	6. 12. 2000
28. 11. 2000 Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	22 945	(230 7. 12. 2000)	8. 12. 2000